

Leitlinien für Kindertageseinrichtungen in Frankfurt am Main

In der Fassung vom 25.07.05

Erstellt von der AG Mindestvoraussetzungen, einer Arbeitsgruppe des
„Fachausschuss Kinderbetreuung“ in Frankfurt am Main

Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Frankfurt am Main hat in seiner
Sitzung vom 29.11.05 diesem Entwurf unter der Maßgabe weiterer
Überarbeitungen zugestimmt.

Leitlinien für Kindertageseinrichtungen in Frankfurt am Main

Gliederung:

Seite

Vorwort	1
1. Gesetzlicher Auftrag und rechtlicher Rahmen	4
2. Aufgabentrias Betreuung, Bildung und Erziehung	7
2.1 Betreuung	7
2.2 Bildung und Erziehung	8
2.2.1 Beteiligung der Kinder	10
3. Kooperation von Kindertageseinrichtung und Familie	12
4. Umgang mit Differenz	14
4.1 Geschlechtsbewusste Erziehung	15
4.2 Familien unterschiedlicher sozialer Herkunft	16
4.3 Gemeinsame Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung	17
4.4 Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher kultureller Herkunft	19
4.5 Erweiterter Bildungs- und Erziehungsauftrag von Kindertageseinrichtungen in Wohngebieten mit hoher Problemdichte	21
5. Gemeinwesen-Orientierung der Kindertageseinrichtung	23
6. Zusammenarbeit von Kindertageseinrichtungen und Schulen	24
7. Strukturelle Rahmenbedingungen	26
7.1 Personalausstattung	28
7.2 Gruppengröße je Altersgruppe	32
7.3 Raumangebot	33
8. Perspektive	36
Impressum	38
Anhang	A 1-A 23

Leitlinien für Kindertageseinrichtungen in Frankfurt am Main

Vorwort

Im August 2002 hat der Fachausschuss Kinderbetreuung eine „Arbeitsgruppe Mindestvoraussetzungen“ eingerichtet mit dem Ziel, Empfehlungen zu erarbeiten, die einrichtungs- und trägerübergreifend fachliche Standards für Frankfurter Kindertageseinrichtungen beschreiben und die dafür mindestens erforderlichen Rahmenbedingungen definieren.

**AG
Mindestvoraus-
setzungen des
Fachausschuss
Kinderbetreuung**

Die Hessische Landesregierung hatte sich die **Neustrukturierung der Jugendhilfe in Hessen** vorgenommen und umgesetzt. Sie hatte zwei Schwerpunkte:

- Kommunalisierung von Aufgaben des Landesjugendamtes (Kita-Aufsicht, Trägerberatung, Fortbildung)
- Deregulierung der Landes-Vorgaben für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen (Ablösung der Richtlinien aus den 60er Jahren durch die „Verordnung über die Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder in Hessen vom 28.06.2001“)

**Vorgaben des
Landes:
Kommunalisierung
und
Deregulierung**

Träger von Kindertageseinrichtungen und Fachbasis fürchteten als Ergebnis der Deregulierung insbesondere steigenden Kostendruck sowie die Verschlechterung von Standards und Rahmenbedingungen.

Ungefähr im gleichen zeitlichen Kontext entwickelte sich eine bundesweite Diskussion um **Bildungsauftrag und Qualitätsentwicklung der Kindertageseinrichtung**.

**Bildungsauftrag
und Qualitäts-
entwicklung**

- Die stärkere Profilierung der Bildungsaufgaben des Kindergartens bzw. der Tageseinrichtung für Kinder wurde von verschiedenen Seiten thematisiert, mit den Ergebnissen der PISA-Studie bekam diese Diskussion enorme Schubkraft.
- In den beiden zurückliegenden Jahren haben Bund und Länder zahlreiche Initiativen zur Profilierung der Bildungsaufgaben insbesondere des Kindergartens ergriffen.

In zahlreichen Bundesländern wurden oder werden Bildungspläne für den Elementarbereich vorgelegt.

Bildungspläne

In Hessen wurde der Entwurf für einen Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder von 0 bis 10 Jahren im März 2005 veröffentlicht.

- Die „Nationale Qualitätsinitiative im System der Tageseinrichtungen für Kinder“ hat in den zurückliegenden Jahren in vier Themenschwerpunkten Qualitätskriterien vorgelegt sowie Verfahren und Instrumente zur internen und externen Evaluation erarbeitet und erprobt. Die Themenschwerpunkte sind:
 - Qualität in der Arbeit mit Kindern von 0 bis 6 Jahren
 - Qualität für Schulkinder in Tageseinrichtungen
 - Qualität im Situationsansatz
 - Trägerqualität

Erstmals seit der Bildungsreformdiskussion der 70er Jahre, die auch den Kindergarten „modernisierte“, besteht heute die Chance, dass die verschiedenen Reformanstrengungen im Bereich der Kindertageseinrichtungen Wirkung zeigen und insbesondere im Elementarbereich einen Reformschub in Gang setzen könnten.

Den Erwartungen stehen handfeste Befürchtungen gegenüber, dass das System der Tageseinrichtungen für Kinder mit steigenden fachlichen Anforderungen bei unveränderten oder verschlechterten Rahmenbedingungen überfordert wird.

In dieser Verknüpfung aus Deregulierung, Kostendruck und drohender Standardverschlechterung einerseits und zahlreichen fachlichen Reformimpulsen sowie massiv steigenden Erwartungen an das System der Tageseinrichtungen für Kinder andererseits hat die „AG Mindestvoraussetzungen“ die vorliegenden Leitlinien erarbeitet.

Aus verschiedenen Gründen ist es sinnvoll und notwendig, sich über die Konkretisierung der Landesvorgaben für die Stadt Frankfurt am Main zu verständigen:

- Die Ausgestaltung des Angebotes der Kindertageseinrichtungen ist – bei Wahrung der Trägerverantwortung – Aufgabe des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Die Stadt Frankfurt am Main hat als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe den größten Anteil der Kosten für die Kindertageseinrichtungen aufzubringen.
- Das Land Hessen beteiligt sich in vergleichsweise geringem Umfang an der Finanzierung des Systems der Kindertageseinrichtungen und verzichtet traditionell auf eine gestaltende Rolle.
- Frankfurt am Main weist als Finanz- und Dienstleistungsmetropole einige Besonderheiten auf, aus denen sich besondere Anforderungen an die Ausgestaltung des Angebots von Kindertageseinrichtungen ergeben.

Aus Sicht der „AG Mindestvoraussetzungen“ haben diese nunmehr vorliegenden Leitlinien nach Beratung und Beschlussfassung durch den Fachausschuss Kinderbetreuung und den Jugendhilfeausschuss folgende Funktion:

Funktion der Leitlinien

- Sie bilden den Orientierungsrahmen für die organisatorische und fachliche Weiterentwicklung der Kindertageseinrichtungen in Frankfurt am Main, und zwar für den öffentlichen Träger, für die Einrichtungsträger, für Teams von Kindertageseinrichtungen und auch für Eltern.
- Sie fördern die einrichtungs-, träger- und trägerbereichsübergreifende Sicherung und Weiterentwicklung von fachlicher Qualität.
- Sie fördern die Stärkung der Träger-, Angebots- und Konzeptvielfalt auf der Grundlage entwickelter und vergleichbarer Standards – „Vielfalt statt Beliebigkeit“.
- Sie benennen – ausgehend von den Kernaufgaben der Kindertageseinrichtungen – wesentliche Ziele und daraus abgeleitete Aufgaben.
- Diese Ziele beziehen sich auf alle Kindertageseinrichtungen von der Krippe/ Krabbelstube über den Kindergarten/ Kinderladen bis zum Hort/ Schülerladen und umfassen damit die institutionelle Arbeit mit Kindern von der Geburt bis zum 12. Lebensjahr.
- Sie beschreiben die zur Umsetzung der Ziele und Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen strukturellen Standards, also die personellen und räumlichen Voraussetzungen.

1. Gesetzlicher Auftrag und rechtlicher Rahmen

Traditionell ist der Bereich Kindertageseinrichtungen in Deutschland der Kinder- und Jugendhilfe zugeordnet. In den 70er Jahren wurde – im Zusammenhang mit der ersten Bildungsreform – diskutiert, ob der Kindergarten als Elementarbereich des Bildungssystems künftig dem allgemeinen Bildungswesen zugeordnet werden oder weiterhin im Jugendhilfebereich verbleiben solle. Ergebnis war seinerzeit, es bei der traditionellen Zuordnung zu belassen.

Das Jugendhilferecht gehört – als Teil der „öffentlichen Fürsorge“ – zur konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes, so dass dem Bund die primäre Regelungskompetenz zusteht. Vorrangige Rechtsgrundlage auch für den Bereich Kindertageseinrichtungen bildet deshalb das am 01.01.1991 in Kraft getretene Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe).

Die Länder können, soweit der Bund sein Regelungsrecht nicht wahrnimmt oder soweit er ihnen unmittelbar die Gesetzgebungskompetenz zuweist, Regelungen in eigener Verantwortung treffen.

Hessen gehört zu den Bundesländern, die von den Ausgestaltungsmöglichkeiten eher geringen Gebrauch machen und sie weitgehend den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe überlassen. Dies gilt für die Kinder- und Jugendhilfe im Allgemeinen und auch für den Bereich der Kindertageseinrichtungen. Ihre Entsprechung findet diese landespolitische Zurückhaltung in der im Ländervergleich relativ geringen Anteilsfinanzierung der Kindertageseinrichtungen wie der Jugendhilfeleistungen im Allgemeinen.

Die Ziele und Grundorientierung der Kinder- und Jugendhilfe sind im Ersten Kapitel des SGB VIII (§§ 1 bis 10) beschrieben. In den folgenden Kapiteln und Abschnitten konkretisiert das SGB VIII die einzelnen Bereiche, so auch – im dritten Abschnitt des zweiten Kapitels – den Bereich der Kindertageseinrichtungen, besonders in den §§ 22 und 24 SGB VIII.

Zusammen bilden sie den Kern des gesetzlichen Auftrags, den rechtlichen Rahmen und damit die pädagogische und organisatorische Grundlage für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen.

Zentraler Auftrag der Kindertageseinrichtung ist die Betreuung, Bildung und Erziehung der Kinder. Diese „Aufgabentrias“ soll als ein Prozess gestaltet werden. Der Auftrag der Kindertageseinrichtung bezieht sich vorran-

**siehe Anhang:
SGB VIII
Kinder- und
Jugendhilfe-
gesetz**

SGB VIII

**Betreuung
Bildung
Erziehung**

gig auf die Kinder und schließt die Familien mit ein. Die Zusammenarbeit zwischen Eltern und pädagogischen Fachkräften ist Voraussetzung für eine gute pädagogische Arbeit.

Aufgabe der Kindertageseinrichtungen ist daher, auch die Bedürfnisse der Familien wahrzunehmen und zu reflektieren und ihr Leistungsangebot – im Rahmen ihrer Ressourcen – so auszugestalten, dass die Familien entlastet und unterstützt werden.

Dies bezieht sich einerseits organisatorisch auf Öffnungs- und Betreuungszeiten und andererseits pädagogisch auf die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten zum Wohl des Kindes. Eltern und Geschwisterkinder sind in der Kindertageseinrichtung willkommen, hier werden Selbstorganisation und Netzwerke gegenseitiger Hilfe unterstützt.

Gegenstand des Dialogs zwischen den Erziehungsberechtigten und den pädagogischen Fachkräften ist die Entwicklung des einzelnen Kindes, der Austausch von Beobachtungen und Erfahrungen aus dem familiären und aus dem Alltag in der Kindergruppe mit dem Ziel, das Kind gemeinsam in seiner Entwicklung zu fördern, sich also auf eine „Erziehungspartnerschaft“ einzulassen.

Die im Gesetz benannte Beteiligung der Erziehungsberechtigten bezieht sich auf das Mitspracherecht der Eltern bei wesentlichen Entscheidungen der Kindertageseinrichtung.

Zur Einlösung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz ist Leistungsverpflichteter der öffentliche Jugendhilfeträger. In Frankfurt am Main besteht zwischen der Stadt als öffentlichem Träger und den Dachverbänden der kirchlichen und frei gemeinnützigen Träger Einvernehmen darüber, dass die städtischen und die Kindertageseinrichtungen der freien Träger an der Einlösung des Rechtsanspruchs gleichermaßen mitwirken.

Kein Kind darf vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen oder z. B. wegen vermeintlich „fehlender Kindergartenreife“ zurück gestellt werden. Zum Auftrag der Kindertageseinrichtung gehört daher auch – im Rahmen der verfügbaren Platzkapazitäten –, allen anspruchsberechtigten Kindern den Besuch des Kindergartens zu ermöglichen.

Das neue Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) sieht den qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung für unter Dreijährige vor. Das Angebot soll schrittweise bis zum Jahr 2010 quantitativ und qualitativ an westeuropäischen Standard herangeführt werden. Im Gesetz wird keine Versorgungsquote fest geschrieben. Vielmehr soll

**Familien
entlasten und
unterstützen**

**Rechtsanspruch
auf einen Kin-
dergartenplatz**

**Tages-
betreuungs-
ausbaugesetz**

durch konkrete Bedarfskriterien der Ausbau des Betreuungsangebots erreicht werden.

Die schon bestehende Verpflichtung des öffentlichen Trägers wird damit weiter konkretisiert, dem Bedarf entsprechend Betreuungsplätze für Kinder unter 3 Jahren anzubieten.

Die Kommunen sind verpflichtet, das Angebot für diese Altersgruppe bis 2010 dem tatsächlichen Bedarf entsprechend auszubauen und bis dahin die vorhandenen Plätze vorrangig nach den im TAG festgelegten Bedarfskriterien zu vergeben.

Kinder unter drei Jahren und Kinder im schulpflichtigen Alter haben keinen Rechtsanspruch auf den Besuch einer Kindertageseinrichtung. Der öffentliche Träger hat aber eine objektiv-rechtliche Verpflichtung, ein bedarfsgerechtes Angebot vorzuhalten.

Aus den rechtlichen Grundlagen ergeben sich u.a. folgende Ziele und Aufgaben für den öffentlichen Jugendhilfeträger und die Träger von Kindertageseinrichtungen:

Ziel Die Eltern können ihr Wunsch- und Wahlrecht bei der Auswahl der Kindertageseinrichtung wahrnehmen

- Aufgaben**
- Existenz einer Vielfalt von Trägern und Angeboten und Information der Eltern darüber
 - Information der Eltern über die jeweiligen Trägerprofile und Konzeptionen der Kindertageseinrichtungen
 - Beteiligung von Eltern bei der Angebotsplanung

Ziel Die Kindertageseinrichtung stimmt ihr Angebot mit anderen Institutionen im Sozialraum und mit der Jugendhilfeplanung ab

- Aufgaben**
- Teilnahme an „Kita-Planungs-Foren“ und Planungskonferenzen
 - Mitarbeit in Stadtteil-Arbeitskreisen
 - Kooperation mit anderen Institutionen (Kindertageseinrichtungen, Schulen, Sportvereinen etc.)

**§ 24 SGB VIII
Bedarfskriterien**

**§ 5 SGB VIII
Wunsch- und
Wahlrecht**

**Zusammenarbeit
mit andern
Institutionen**

2. Aufgabentrias Betreuung, Bildung und Erziehung

„Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ (§1, Abs.1, SGB VIII)

Im Folgenden wird die Ausgestaltung der Betreuung, Bildung und Erziehung als ganzheitliche Aufgabe der Kindertageseinrichtung konkretisiert.

„Wo Betreuung ist, ist auch Erziehung und Bildung!“

2.1 Betreuung

Die Betreuungsaufgabe beinhaltet organisatorische Aspekte wie z.B. die Erreichbarkeit, Öffnungszeit und die Mittagsversorgung der Kindertageseinrichtung. Aus der Orientierung an den Bedürfnissen der einzelnen Familien ergibt sich die Notwendigkeit einer bedarfsgerechten und flexiblen Öffnungs- und Betreuungszeit.

Ziel Die Kindertageseinrichtung ist ein außerfamiliärer Lebensort für Kinder, der zuverlässig, berechenbar und erreichbar ist

Aufgaben

- kontinuierliche Öffnungs- und Betreuungszeiten
- Kontinuität des Fachpersonals
- Gewährleistung der Aufsichtspflicht

Kindertageseinrichtungen sind zuverlässig, berechenbar und erreichbar

Ziel In der Kindertageseinrichtung werden die Grundbedürfnisse der Kinder erfüllt

Aufgaben Sorge für das körperliche und seelische Wohl der Kinder, dazu gehören:

- Essen und Trinken anbieten
- Teilhabe aller Kinder an allen Angeboten
- ausreichend Bewegungs- und Ruhemöglichkeiten
- ausgewogene Ernährung
- Hygiene

Grundbedürfnisse der Kinder werden erfüllt

Ziel Die Kindertageseinrichtung achtet und unterstützt die Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Aufgabe

- bedarfsgerechte Öffnungs- und Betreuungszeiten anbieten (Tages- und Jahresbezogen)

Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Ziel Die Kindertageseinrichtung entlastet Eltern und unterstützt damit Familien in ihrer Alltagsbewältigung

- Aufgaben**
- die Angebote orientieren sich – zeitlich und inhaltlich – an den Lebenslagen der Kinder und Familien
 - bei der Aufnahme der Kinder werden soziale Kriterien berücksichtigt

Um sich an den Bedürfnissen der Kinder und Eltern orientieren zu können, müssen die pädagogischen Fachkräfte diese kennen. Pädagogische Fachkräfte benötigen ein allgemeines Wissen über Lebenslagen von Familien (statistische und Jugendhilfe-Daten des Stadtteils, Fachliteratur, Fortbildungen etc.), aber auch über die konkrete Lebenssituation der Familien in der Einrichtung.

Orientierung an den Lebenslagen der Familien

Wissen über Bedürfnisse von Familien

2.2 Bildung und Erziehung

Bildungs- und Erziehungsziele sind abhängig von gesellschaftlichen Anforderungen und vom Bild des Menschen bzw. des Kindes. Heute wird das Kind als aktiv, kompetent und seine Bildung mit konstruierend gesehen (Fthenakis). In seiner Auseinandersetzung mit der Umwelt sucht es Sinn und Bedeutung und ist von Geburt an imstande, „sich die Welt in grundlegender und weitreichender Weise anzueignen, ohne dass ein Erwachsener es belehren müsste“ (Laewen). So ist Bildung als Selbstbildung zu verstehen, die eingebunden in soziale und kulturelle Umgebung ist (Schäfer).

Die erzieherische Dimension kommt in den Blick, indem die Erwachsenen auswählen, welche Anregungen und Herausforderungen sie für Kinder bereitstellen und wie sie die Interaktion mit dem Kind gestalten.

Das **zentrale Ziel** der Erziehungs- und Bildungsarbeit in Kindertageseinrichtungen ist die Unterstützung der Entwicklung des kindlichen Selbstbildungspotenzials und die **Stärkung kindlicher Kompetenzen**. Kinder werden darin begleitet und unterstützt, mit sich selbst, mit Anderen und mit den Dingen und Phänomenen der Welt zurechtzukommen und dabei Vertrauen in die eigenen Lernfähigkeiten zu entwickeln.

Folgende Kompetenzen, die grundlegend für den Erfolg und die Zufriedenheit im gesellschaftlichen und individuellen Leben sind, sollen im Alltag der Kindertageseinrichtung vorrangig gefördert werden:

- **personale Kompetenzen** (Selbstbewusstsein, Identität, Selbstmanagement, Umgang mit Gefühlen, soziale

Bild vom kompetenten Kind

Stärkung kindlicher Kompetenzen

- Zugehörigkeit, Neugier, Offenheit, Kritikfähigkeit)
- **soziale Kompetenzen** (sprachliche Ausdrucksfähigkeit, Empathie, Toleranz, Rücksichtnahme, Hilfsbereitschaft)
- **instrumentelle bzw. methodische Kompetenzen** (Logik, Kreativtechniken, Technikverständnis, Fremdsprachen)
- **inhaltliches Basiswissen** (Gesundheit, Ernährung, Verkehr, Ökologie, Geld,...)

Die verschiedenen Kompetenzen sind keine voneinander unabhängigen Dimensionen der Entwicklung und des Lernens, sondern stehen in ständiger enger Wechselwirkung. In realen Situationen werden in der Regel verschiedene Kompetenzen angesprochen. Kinder lernen ganzheitlich in für sie bedeutsamen Handlungszusammenhängen. Grundlagen der elementaren Bildung sind sinnliche Wahrnehmung, Bewegung und Spiel. In wesentlichen Lernfeldern soll Kindern eine Orientierung in unserer Welt ermöglicht werden. Dabei sind der sensorische, motorische, emotionale, ästhetische, kognitive, sprachliche, mathematische, ethische und religiöse Bereich einzubeziehen.

Die sprachlich-kommunikative Bildung nimmt hier für die Arbeit der Kindertageseinrichtungen eine zentrale Rolle ein, die weiterhin konzeptionell zu entwickeln ist. Als elementare Bildungseinrichtung hat sie nicht nur den Auftrag, die Förderung von Kindern mit anderen Erstsprachen zu verbessern und ihre Chancen für einen erfolgreichen schulischen Bildungsweg zu erhöhen, sondern allen Kindern die Auseinandersetzung mit anderen Sprachen anzubieten, um ihnen in einer von vielen Sprachen geprägten Gesellschaft ein angemessenes und ganzheitliches Bildungsangebot zu machen.

Aufgabe von Kindertageseinrichtungen ist es, jedem Kind vielfältige und entwicklungsangemessene Möglichkeiten zu bieten, um es in allen Kompetenz- und Bildungsbereichen zu begleiten, zu fördern und herauszufordern und es damit in der Entwicklung seiner Persönlichkeit zu unterstützen. Grundlage hierfür sind sichere emotionale Bindungen zwischen den Kindern und den Erwachsenen, um Kindern einen sicheren Rückhalt bei der Erforschung der Welt zu bieten.

Ziel Jede Einrichtung verfügt über ein schriftlich formuliertes Erziehungs- und Bildungskonzept

- Aufgaben**
- die allgemeinen Bildungsziele konkretisieren
 - spezifische Bildungsziele ggf. benennen
 - Beispiele für die Umsetzung aufführen

zentrale Rolle für sprachlich-kommunikative Bildung

Grundlage sind sichere soziale Bindungen zwischen den Kindern und den Erwachsenen

ein schriftlich formuliertes Erziehungs- und Bildungskonzept erarbeiten

- das Konzept in Zusammenarbeit von pädagogischen Fachkräften, Eltern und Kindern entwickeln

Ziel Die Fachkräfte dokumentieren die individuelle Entwicklung der Kinder

Durch die Dokumentation wird der Blick für kindliche Selbstbildungsprozesse geschärft und eine Grundlage für die Entscheidung geschaffen, wie das Kind seinem Entwicklungsstand angemessen wirkungsvoll unterstützt werden kann.

- Aufgaben** Einführung eines geeigneten Beobachtungs- und Dokumentationsverfahrens mit den Arbeitsschritten:
- beobachten und beschreiben
 - dokumentieren
 - diskutieren im Team und mit Eltern/Kindern
 - planen und handeln

die individuelle Entwicklung der Kinder dokumentieren

2.2.1 Beteiligung der Kinder

Beteiligung ist ein dialogischer Prozess im gesamten Alltag der Kindertageseinrichtung, der unterstellt, dass Menschen nachhaltiger lernen, wenn sie das Recht auf eigene Erfahrungen, eigene Wege, eigene Entscheidungen und Verantwortung haben.

Kinder an der Gestaltung ihres Alltages, der Aushandlung von Regeln, am Wählen und der Erarbeitung von Themen zu beteiligen heißt, den Selbstbildungsprozess der Kinder zu unterstützen.

Ziel Die Kindertageseinrichtung unterstützt und regt die Selbstbildung der Kinder an

- Aufgaben**
- Beobachten der Kinder, Aufgreifen ihrer Themen und/ oder Vorschlägen von Themen/ Erkundungen von Ausschnitten der Welt
 - Beobachtungsmethoden und Entscheidungs-Rituale in der Kindertageseinrichtung festlegen und entsprechend regelmäßig praktizieren

§ 8 SGB VIII Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Selbstbildung ermöglichen

Ziel Die pädagogischen Fachkräfte moderieren den Verständigungsprozess

Die Moderation des Verständigungsprozesses darüber, welche Themen konkret bearbeitet werden, setzt einen ständigen Dialog mit den Kindern voraus. Den pädagogischen Fachkräften kommt dabei einerseits die Rolle der ZuhörerIn und andererseits die Rolle der ÜbersetzerIn von kindlichen Ausdrucksformen zu.

den Verständigungsprozess moderieren

- Aufgaben**
- sich auf die Denkweisen der Kinder einstellen und sich mit ihnen auseinandersetzen
 - sich auf den Aushandlungsprozess über die relevanten Themen und die Wege zu deren Erforschung und Bearbeitung im Tagesablauf entsprechend dem Alter, den Interessen und der Situation der Kinder einlassen
 - regelmäßig überprüfen, ob die praktizierten Rituale die Partizipation der Kinder fördern

Ziel Die pädagogischen Fachkräfte ermöglichen den Kindern eine aktive Mitgestaltung

- Aufgaben**
- Die pädagogischen Fachkräfte gestalten gemeinsam mit den Kindern das Leben in der Kindertageseinrichtung so,
- dass Kinder sich als Handelnde erleben können, die Maßstäbe setzen und überprüfen
 - dass Kinder erfahren, welche Wirkung ihr Handeln hat und welche Schlussfolgerungen daraus hilfreich sein können
 - dass Kinder ihren Alltag und ihre Themen bestimmen können
 - dass Kinder sich als InitiatorInnen erfahren können; das heißt auch, dass sie erleben, wie sich andere Menschen auf ihre Vorschläge und Ideen beziehen
 - dass Kinder in der Partizipation und im Dialog Zuversicht und Mut erleben und dabei die Kraft von Bündnissen erfahren
 - dass Kinder Ansprüche ausdrücken, ihre Meinung öffentlich vertreten, Rechte und Beachtung einfordern können
 - dass Kinder Partizipation auch als Verantwortung erleben, die sich erst mit den Partizipationsmöglichkeiten entwickelt (Kazemi-Weisari)

den Kindern
aktive
Mitgestaltung
ermöglichen

Kinder bestimmen
ihren Alltag und
ihre Themen

*Erkläre mir und ich
werde vergessen
Zeige mir und ich
werde mich
erinnern
Beteilige mich und
ich werde
verstehen
(konfuzianische
Weisheit)*

3. Kooperation von Kindertageseinrichtung und Familie

Das SGB VIII sieht zwei Aspekte der Kooperation von Kindertageseinrichtung und Familie vor:

Zum einen sind die Fachkräfte gehalten, mit den Erziehungsberechtigten zur Sicherung der Kontinuität des Erziehungsprozesses zwischen Familie und Kindertageseinrichtung zusammenzuarbeiten. Dieser Aspekt thematisiert die stärker auf das einzelne Kind bezogene Kooperation.

Zum anderen sind die Erziehungsberechtigten an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung zu beteiligen. Dieser Aspekt thematisiert Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte der Eltern(-schaft) in wesentlichen Angelegenheiten der Kernaufgaben der Kindertageseinrichtung.

Zugleich gelten die Bestimmungen des Hessischen Kindergartengesetzes vom 14. Dezember 1989, wonach der von der Elternversammlung zu wählende Elternbeirat als Kooperationsorgan zwischen der Kindertageseinrichtung und den Erziehungsberechtigten fungiert.

Ausgangspunkt für eine gute Kooperation ist eine annehmende Grundhaltung der Fachkräfte gegenüber den Kindern und ihren Familien.

Eltern sind die HauptkooperationspartnerInnen der Kindertageseinrichtung. In diesem Sinne werden Familien partnerschaftlich in das Geschehen der Einrichtung eingebunden. Dazu gehört die Pflege eines wertschätzenden Umgangs miteinander und Offenheit gegenüber unterschiedlichem kulturellen, sozialen und familiären Hintergrund.

Ziel Der Erziehungs- und Bildungsauftrag wird von pädagogischen Fachkräften und Eltern gemeinsam wahrgenommen

Das Wechselspiel zwischen Lernen in der Familie und in der Kindertageseinrichtung ist umso enger und intensiver, je jünger die Kinder sind. Aufgrund der gemeinsamen Erziehungs- und Bildungsverantwortung sind Eltern wichtige Partner, mit denen die pädagogischen Fachkräfte ein vertrauensvolles und konstruktives Kooperationsverhältnis anstreben.

§ 22a (2)
SGB VIII

§ 4 Hessisches
Kindergarten-
gesetz

eine annehmende
Grundhaltung ist
Ausgangspunkt
für eine gute
Kooperation

PädagogInnen
und Eltern
nehmen
gemeinsam den
Bildungsauftrag
wahr

- Aufgaben**
- Akzeptanz und Achtung gegenüber den Eltern
 - Entwicklung eines Konzeptes der Zusammenarbeit
 - familiäre Erziehung durch einrichtungsspezifische Angebote erweitern

Ziel Die Kindertageseinrichtung bietet Beratungs- und Unterstützungsangebote oder informiert darüber

- Aufgaben**
- Eltern bei der Erziehung, Förderung und Entwicklung der Kinder begleiten
 - spezifische Problemlagen erkennen und benennen
 - die Eltern bei Inanspruchnahme weiterer Dienstleistungen beraten und vermitteln
 - Vernetzung und Kontakte zwischen Eltern fördern

Bei Gefährdung des Kindeswohls ist die Kindertageseinrichtung zur angemessenen Intervention verpflichtet.

Ziel Die Kindertageseinrichtung fördert die Beteiligung und Mitwirkung von Eltern

Das Klima in der Kindertageseinrichtung wird so gestaltet, dass die Beteiligung von Eltern möglich wird.

Kindertageseinrichtungen sind primär Kinder-Orte, die Einbindung der Eltern in das Geschehen macht sie gleichzeitig zu Eltern-Orten.

- Aufgaben**
- Transparenz der pädagogischen Arbeit herstellen
 - auf die elterliche Arbeitssituation Bezug nehmen
 - Nachbarschafts- und Gemeinwesen-Bezug herstellen
 - die besondere Situation in betriebsnahen Einrichtungen berücksichtigen
 - Beteiligung inhaltlich konkret gestalten, zum Beispiel durch:
 - Elternbeirat
 - regelmäßige Elternabende
 - regelmäßige Gespräche / Hospitationen
 - Vorab- Information bei der Anmeldung
 - Info-Wand für Eltern
 - "Raum" für Eltern, Sitzecken o.ä.
 - gemeinsame Aktionen, Feste, Ausflüge

Vernetzung und Kontakte zwischen den Eltern fördern

Kinder-Orte sind Eltern-Orte

4. Umgang mit Differenz

Der Auftrag des KJHG beinhaltet mit Blick auf Integration und Umgang mit Differenz, dass allen Kindern, unabhängig von ihrer körperlichen, geistigen, psychischen, sozialen, geschlechtlichen, religiösen und ethnisch-kulturellen Ausgangslage wohnortnah die individuellen Angebote und Hilfen in den jeweiligen Kindertageseinrichtungen gewährt werden, die ihre Entwicklung fördern und ihre Ausgrenzung verhindern.

Im Umgang mit Differenz ist es die Aufgabe der pädagogischen Fachkräfte, Situationen zu schaffen, in denen sich alle Kinder einer Gruppe ihren aktuellen Möglichkeiten entsprechend aufeinander beziehen können und aktiv handelnd an den Gruppenaktivitäten im Sinne ihrer Kompetenzerweiterung teilnehmen. Dabei kommt im Spannungsfeld von Individuum und Gemeinschaft der Kindergruppe eine besondere Bedeutung zu, die mehr beinhaltet als das Erreichen individueller Förderziele.

Jede Form der Integration setzt voraus, dass pädagogische, personelle und räumliche Bedingungen vorhanden sind, die eine den Bedürfnissen **aller** Kinder gerecht werdende Betreuung, Bildung und Erziehung ermöglichen.

Der Grundgedanke der gemeinsamen Erziehung wird vom Gesamtteam der Einrichtung mitgetragen und gelebt.

Ziel Die Kindertageseinrichtung kooperiert im Interesse und zum Wohl des Kindes und der Familie mit unterschiedlichen Kooperationspartnern / Institutionen, die ihr spezifisches Fachwissen einbringen

Aufgaben Zum Beispiel kooperieren die pädagogischen Fachkräfte mit:

- sozialen Diensten in den Sozialräthäusern
- Frühförderstellen
- Kinderarztpraxen
- Kinder-, Jugend- und Elternberatungsstellen
- therapeutischen Praxen für Ergotherapie, Physio- und Psychotherapie u.a.
- aufnehmenden und abgebenden Kindertageseinrichtungen
- Schulen

Entwicklung fördern und Ausgrenzung verhindern

Gesamtteam trägt den Grundgedanken der gemeinsamen Erziehung

notwendige Kooperation im Einzelfall

4.1 Geschlechtsbewusste Erziehung

Kinder sind Mädchen und Jungen,
pädagogische Fachkräfte sind Frauen und Männer,
Eltern sind Frauen und Männer.

Das Verhalten der pädagogischen Fachkräfte hat Einfluss auf Vorstellungen und Entwicklung von Geschlechtsrollen und entsprechende Verhaltensweisen, nicht nur im Kontakt zu den Kindern, ebenso im Kontakt zu Müttern und Vätern.

Eine einflussnehmende und zu reflektierende Tatsache ist, dass in erster Linie Frauen in Kindertageseinrichtungen arbeiten. Jungen brauchen auch hier männliche Bezugspersonen als Vorbilder, an denen sie sich in der Entwicklung ihrer Geschlechtsidentität orientieren können.

Der Wunsch von Mädchen und Jungen nach der so genannten „Normalität“, besonders im Kindergartenalter, stellt bei der geschlechtsbewussten Arbeit, die traditionelle Rollenmuster überwinden will, eine besondere Herausforderung für die pädagogischen Fachkräfte dar.

Man kann nicht *nicht* geschlechtsspezifisch erziehen.

Bei allen Handlungen, bei allen Einschätzungen von Situationen, bei allen pädagogischen Überlegungen spielt immer auch das Geschlecht eine Rolle, wie eine Folie, auf der sich alles abspielt.

Hier der gesetzlichen Aufgabe Rechnung zu tragen, „die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern“, bedarf einer besonderen und individuellen Reflexion der pädagogischen Arbeit, die in einem geschlechtsbewussten Handeln in unzähligen Alltagssituationen mündet.

Ziel Die Geschlechterdifferenz wird in der Kindertageseinrichtung thematisiert und reflektiert

- Aufgaben**
- unterschiedliche Bedürfnisse und Interessen von Mädchen und Jungen berücksichtigen
 - den Sprachgebrauch und die pädagogischen Angebote im Team reflektieren, die Überlegungen hierzu im pädagogischen Konzept verankern

Ziel Die Kindertageseinrichtung bietet die Chance, traditionelles Rollenverhalten zu überdenken und eröffnet neue Handlungsmöglichkeiten

§ 9 (3)
SGB VIII

Männer sind in Kindertageseinrichtungen eine Ausnahme

man kann nicht NICHT geschlechtsspezifisch erziehen

Interessen von Mädchen und Jungen werden berücksichtigt

- Aufgaben**
- Verhalten von und Erwartungen an Frauen und Männer, an Mädchen und Jungen unter dem Aspekt „traditionelle oder emanzipatorische Geschlechtsrollen“ reflektieren
 - allen Kindern neue Handlungsmöglichkeiten unabhängig von ihrem Geschlecht eröffnen
 - das Ausprobieren bisher ungewohnter Verhaltensweisen fördern, dies äußert sich auch in den Angeboten, der Raumgestaltung und dem Materialangebot
 - den Anteil von männlichen Fachkräften in den pädagogischen Teams erhöhen

neue Handlungsmöglichkeiten werden allen Kindern unabhängig von ihrem Geschlecht eröffnet

Ziel Kindliche Sexualität hat in der Kindertageseinrichtung – konkret und im übertragenen Sinne – einen Platz

- Aufgaben**
- die kindliche Sexualität der Mädchen und Jungen respektieren
 - das Rückzugsbedürfnis der Mädchen und Jungen bei der Raumgestaltung berücksichtigen
 - Sexualität als Thema der Mädchen und Jungen ebenso aufgreifen wie alle anderen „Themen der Kinder“

4.2 Familien unterschiedlicher sozialer Herkunft

„Jugendhilfe soll (...) junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen.“
(§1 (3) 1. SGB VIII)

Benachteiligungen vermeiden oder abbauen

Frankfurt am Main ist eine Stadt großer sozialer Unterschiede: Einerseits prosperierende Banken- und Dienstleistungsmetropole, andererseits Ort einer Vielzahl fremder Kulturen und extremer sozialer Schichtungen.

Die Bandbreite unterschiedlicher familiärer Lebensbedingungen stellt für Frankfurter Kindertageseinrichtungen eine besondere Herausforderung dar.

Ziel Die pädagogischen Fachkräfte gestalten ihre pädagogische Arbeit vor dem Hintergrund einer reflektierten Haltung gegenüber den sozialen Unterschieden und dem eventuell daraus entstehenden Spannungsfeld in der Kindertageseinrichtung

Spannungsfeld von Armut und Reichtum berücksichtigen

- Aufgaben**
- den Alltag der Kindertageseinrichtung unter Berücksichtigung des Spannungsfelds von Armut und Reichtum gestalten
 - ggf. vorhandene soziale Verelendung, psychische und gesundheitliche Beeinträchtigung, Stigmatisierung und gesellschaftliche Ausgrenzung wahrnehmen und die Familien im Rahmen ihrer Möglichkeiten mit geeigneten Maßnahmen unterstützen

Ziel In der Kindertageseinrichtung machen die Kinder und ihre Familien die Erfahrung, dass ihre Teilhabe unabhängig von ihrem sozialen Status ist

Aufgaben

- allen Kindern und Familien die Teilhabe an allen Angeboten der Einrichtung ermöglichen

Teilhabe unabhängig vom sozialen Status

Ziel Die Kindertageseinrichtung bietet den Kindern Orientierung und Sicherheit

Aufgaben

- die pädagogischen Fachkräfte sorgen für so viel Beziehungskontinuität wie möglich
- die pädagogischen Fachkräfte finden eine gelungene Balance zwischen sichernder Kontinuität und spontaner Flexibilität im Tages- und Wochenablauf
- die pädagogischen Fachkräfte entwickeln gemeinsam mit den Kindern Rituale

4.3 Gemeinsame Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung

„Die integrative Pädagogik geht davon aus, dass Kinder in ihren jeweiligen Fähigkeiten und Fertigkeiten entwicklungs- gemäß gefördert werden und auch spezielle Unterstützung erhalten.“ (Hessische Rahmenvereinbarung Integrationsplatz für Kinder von 3-6 Jahren, 1999)

**§§ 55 SGB IX
§§ 53/ 54
SGB XII**

Jedes Kind im Alter von 3-6 Jahren hat ein Recht auf einen Kindergartenplatz. Insbesondere Kinder mit Beeinträchtigungen, Behinderungen, Krankheiten und Risiken, die durch verzögerte Entwicklung bedingt sind, sollen in Kindertageseinrichtungen im Rahmen der Integration eine entwicklungs- fördernde Umgebung in Wohnortnähe finden. Diese Kinder benötigen Unterstützung, die über die für gleichaltrige Kinder hinausgeht. Im Mittelpunkt stehen die Beziehungen der Kinder untereinander.

Recht auf einen Kindergarten- platz

Ein Einrichtungskonzept, das offen für alle Kinder ist, bildet die Grundvoraussetzung für eine pädagogische Arbeit, in der eine gemeinsame Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung möglich ist. Die individuellen Voraussetzungen und Bedürfnisse aller Kinder werden durch eine innere Differenzierung berücksichtigt.

Wohnortnähe

Grundsätzlich gelten dieselben Bildungs- und Erziehungsziele für alle Kinder, in einigen Bereichen sind allerdings die Aufgaben durch die geltende Rahmenvereinbarung Integrationsplatz spezifiziert.

dieselben Bildungs- und Erziehungsziele für alle Kinder

Ziel Im gemeinsamen Alltag werden die Stärken aller Kinder wahrgenommen und gefördert

- Aufgabe**
- Erwerb von Kenntnissen über grundlegende Entwicklungszusammenhänge, ggf. durch geeignete Fortbildung, Unterstützung fachspezifischer Dienste oder Zusatzqualifikation, um den individuellen Entwicklungsgang eines jeden Kindes zu beobachten und zu erkennen

Ziel Die Rahmenbedingungen entsprechen den Bedürfnissen von Kindern mit und ohne Behinderung

- Aufgaben**
- die erforderliche zusätzliche personelle Besetzung für Kinder mit Behinderung im Rahmen der geltenden Vereinbarungen zum Integrationsplatz sicherstellen
 - die räumlichen Gegebenheiten den Bedürfnissen des Kindes mit Beeinträchtigungen anpassen
 - durch den Träger der Kindertageseinrichtung werden die entsprechenden Mittel für Mobiliar und Materialien aus der Maßnahmenpauschale zur Verfügung gestellt, so dass die volle Eingliederung des Kindes mit Behinderung ermöglicht wird
 - die Bildungsziele für die integrative Arbeit konkretisieren
 - die ggf. erforderliche therapeutische Versorgung zum festen Bestandteil der Gesamtkonzeption machen. Dabei wird angestrebt, dass die medizinische und integrative therapeutische Versorgung der Kinder mit Behinderungen im Rahmen eines ganzheitlichen Ansatzes in das Alltagsgeschehen eingebunden ist
 - für jedes Kind im Rahmen der Integrationsmaßnahme Entwicklungsziele festlegen, über die sich die pädagogischen Fachkräfte mit den Eltern der Kinder verständigen

Ziel Die pädagogischen Fachkräfte arbeiten interdisziplinär mit anderen Fachkräften und -diensten zusammen

- Aufgaben**
- eine vorbereitende und begleitende Fachberatung in Anspruch nehmen
 - spezifische Fortbildungsangebote besuchen
 - Förderpläne und Entwicklungsberichte im festgelegten Rahmen der jeweiligen Integrationsmaßnahme erstellen

Integration ist vorrangig eine Frage des pädagogischen Bewusstseins, der Haltung der pädagogischen Fachkräfte zu Kindern mit Behinderung und ihrem Recht auf Teilhabe. Auf dieser Grundlage kann bei entsprechenden strukturellen Rahmenbedingungen eine gemeinsame Erziehung stattfinden.

Stärken aller Kinder wahrnehmen und fördern

die allgemeinen Bildungsziele für die integrative Arbeit konkretisieren

enge Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

4.4 Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher kultureller Herkunft

Interkulturelle Erziehung richtet sich an alle Kinder. Sie soll als Teil des Alltags verstanden werden und die kulturelle, individuelle und soziale Identität der Kinder fördern. Alle Kinder sollten – unabhängig von ihrem kulturellen Hintergrund – Fähigkeiten für das Leben in einer multikulturellen Gesellschaft erwerben.

„Die pädagogischen Bemühungen um gegenseitige Achtung und um einen vernünftigen Umgang miteinander“ (Nieke) richten sich an beide Seiten. Sie nutzen einen vorurteilsbewussten Ansatz zur Erweiterung der Möglichkeiten für die Kinder, um Handlungsspielräume in verschiedenen Kulturen zu gewinnen.

Ziel Die Kindertagesstätte versteht unter dem Begriff der interkulturellen Erziehung das aktive Auseinandersetzen des Individuums mit seiner Umwelt und Kultur als dem gesamten Lebensraum des Menschen

- Aufgaben**
- die pädagogischen Fachkräfte bieten allen Kindern die Auseinandersetzung mit
 - Normen und Werten
 - Sitten und Bräuchen
 - Sprache
 - Musik und Kunst
 - Kleidung und Essender verschieden Kulturen

Ziel Die Kindertagesstätte unterstützt die Kinder und Eltern in der Auseinandersetzung mit den neuen Lebensbedingungen und kulturellen Einflüssen

- Aufgaben**
- unterscheiden zwischen Herkunfts- und MigrantInnenkultur
 - Auseinandersetzung mit neuen Lebensbedingungen und kulturellen Einflüssen auf der Basis der Tradition
 - wahrnehmen, dass sich der Alltag der zugewanderten sowie der deutschen Bevölkerung verändert
 - Aufzeigen von Veränderbarkeit, Entwicklung, Vielfalt und Widersprüchlichkeit der Kultur
 - die Vielfalt der einzelnen Kultur in regionaler, gruppenspezifischer und kultureller Besonderheit darstellen
 - Gemeinsamkeiten entdecken

interkulturelle Erziehung bedeutet:

aktives Auseinandersetzen des Individuums mit seiner Umwelt und Kultur und...

Auseinandersetzung mit neuen Lebensbedingungen und kulturellen Einflüssen

Ziel	Die Kindertagesstätte begreift sich als Ort verschiedener Lebensformen mit der Chance zur Entwicklung neuer, erweiterter Lebensformen und Lernmöglichkeiten	Kindertageseinrichtung als gemeinsamer Ort verschiedener Lebensformen
Aufgaben	<ul style="list-style-type: none"> ▪ die MigrantInnenkultur in den Bildungsprozess einbeziehen ▪ die unterschiedliche kulturelle Herkunft der Kinder akzeptieren und ihr einen gleichberechtigten Platz im Alltag einräumen ▪ Kindern das Kennenlernen der anderen Wert- und Normensysteme ermöglichen ▪ Kindern die Chance für ein erweitertes Verhaltensspektrum bieten ▪ Toleranz gegenüber anderen einüben 	
Ziel	Die Kindertagesstätte begreift „Sprache oder Zweisprachigkeit“ als die Möglichkeit und eine Fähigkeit, sich <i>mit</i> und <i>in</i> mehreren Kulturen zurechtzufinden	
Aufgaben	<ul style="list-style-type: none"> ▪ die Muttersprache als wichtiges Element in der emotionalen Bindung zu den Eltern und der Identitätsentwicklung des Kindes wahrnehmen ▪ Mehrsprachigkeit als Vorzug erfahrbar machen ▪ Sprachkompetenz fördern ▪ die Möglichkeit bieten, eine weitere Sprache zu lernen ▪ den Tageseinrichtungsalltag auch im Blick auf mehrere Sprachen „sprachfreundlich“ und „sprachanregend“ gestalten 	Mehrsprachigkeit als Chance
Ziel	Die Kindertagesstätte bezieht den Stadtteil mit seiner Vielfalt an Geschäften, Institutionen und Vereinen als Erfahrungsraum ein	der Stadtteil als Erfahrungsraum
Aufgaben	<ul style="list-style-type: none"> ▪ vielfältige Erfahrungsräume und Lernsituationen eröffnen ▪ unterschiedliche Orte für Kinder kennen lernen ▪ die Vielfalt der Geschäfte, Vereine und Institutionen erkunden ▪ Tageseinrichtung als ein Teil des sozialen Netzwerkes 	

4.5 Erweiterter Bildungs- und Erziehungsauftrag von Kindertageseinrichtungen in Wohngebieten mit hoher Problemdichte

In Wohngebieten mit Merkmalen sozialer Benachteiligung haben Kindertageseinrichtungen einen erweiterten Bildungs- und Erziehungsauftrag. Diese Kindertageseinrichtungen (umgewandelte Spiel- und Lernstuben) erhalten erweiterte personelle und fachliche Ressourcen, um diese Entwicklungsaufgabe erfüllen zu können. Ziel ist es, die Bildungs- und Zukunftschancen sozial benachteiligter Kinder zu verbessern.

Die gezielte Förderung der Kinder bedarf einer intensiven Zusammenarbeit mit den Eltern. Eltern sollen aktiv, gleichberechtigt und respektvoll eingebunden werden, um sie bei ihren Erziehungsaufgaben zu unterstützen.

Ziel Kindertageseinrichtungen verbessern die Bildungs- und Zukunftschancen sozial benachteiligter Kinder

- Aufgaben**
- Arbeit mit dem Kind:
 - Aufbau einer positiven verlässlichen Beziehung
 - Erkennen der individuellen Fähigkeiten und Stärken der Kinder
 - Umfassende Förderung individueller Lernprozesse und des Lernens in der Gruppe unter besonderer Beachtung der Sprachkompetenz
 - Arbeit mit den Eltern:
 - Aufbau einer positiven verlässlichen Beziehung
 - Beratungs-, Unterstützungs- und Informationsangebote
 - niedrigschwellige Angebote für Familien in isolierten Lebensbedingungen und für Migrantenfamilien
 - Einbeziehung in die Bildungsprozesse der Kinder, z.B. durch gemeinsame Aktivitäten mit Eltern und Kindern und deren Reflexion, Hausbesuche
 - Moderierung und Begleitung von Übergängen mit allen Beteiligten (Kind, Eltern, abgebende bzw. aufnehmende Institution), z.B. beim Übergang von der Familie in die Kindertageseinrichtung, von der Kindertageseinrichtung in die Grundschule

Erweiterter Bildungs- und Erziehungsauftrag

Ausgleich sozialer Benachteiligung

- Zusammenarbeit mit Institutionen
 - Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)
 - Frühförderstellen, ÄrztInnen, LogopädInnen, TherapeutInnen
 - anderen Einrichtungen mit erweitertem Bildungs- und Erziehungsauftrag
- Inanspruchnahme von Fachberatung und Teilnahme an Supervision
- Dokumentation der Arbeit

Ziel Kinder mit besonderem erzieherischen Bedarf erhalten die erforderliche Hilfe i.d.R. im Rahmen der Kindertageseinrichtung als *integrierte* Hilfe zur Erziehung

Integrierte
Hilfe zur
Erziehung

Die Hilfe setzt möglichst frühzeitig ein.

**Zusätzliche
Aufgaben**

- Bedarfsfeststellung
- Hilfeplanverfahren (Hilfeplangespräch, Erstellung des Hilfeplans)

Die Integration von Kindern mit Verhaltensauffälligkeiten oder seelischen Behinderungen in Kindertageseinrichtungen ist eine Aufgabe, die von den Beteiligten ein hohes Maß an Lernbereitschaft, Kreativität und Durchhaltevermögen erfordert.

5. Gemeinwesen-Orientierung der Kindertageseinrichtung

Das Gemeinwesen ist Ort der Identifikation und bietet Potenziale für ein gedeihliches Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen. Partizipation und Mobilisierung von Selbsthilfekräften ermöglichen Familien, Kindern und Jugendlichen, ihre Lebenswelt mit zu gestalten.

Das Gemeinwesen bietet vielfältige soziale Ressourcen, die es zur Unterstützung des Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrages zu nutzen gilt.

„Jugendhilfe soll (...) dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten und zu schaffen.“ (§1(4) SGB VIII) Hieran wirkt die Kindertageseinrichtung im Rahmen ihrer Möglichkeiten als Teil der Jugendhilfe mit, so dass sozialräumliches Denken und Handeln Teil ihres Auftrages ist.

Ziel Die Kindertageseinrichtung ist Teil eines sozialen Ganzen. Sie hat für die Familien im Stadtteil eine wichtige Funktion, als Ort für Kinder und Ort für Eltern

- Aufgaben**
- Sozialraumkenntnisse erwerben
 - Netzwerke von und für Eltern und Kinder befördern, anstoßen, begleiten, moderieren
 - den Stadtteil erleben: Spielplätze, Einkaufsmöglichkeiten, Apotheke, Arzt, Polizei, Post, Straßenbahn/ Bushaltestellen, Wissen wer wo wohnt etc.
 - die Kindertageseinrichtung öffnen und nach außen präsentieren
 - das Beziehungsgeflecht der professionell Tätigen mit gestalten
 - an Stadtteilgremien teilnehmen
 - beim Kinderparlament mitwirken
 - Kindern Gelegenheit geben, sich in öffentlichen Räumen zu bewegen
 - öffentliche Räume mit gestalten: Verkehr, Spielflächen etc.
 - Kulturangebote nutzen: Bibliothek, Sportvereine, Theater, Raumvergabe, Lesungen, Kurse etc.

die Kindertageseinrichtung wirkt auch im Gemeinwesen

positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien schaffen

Sozialraumkenntnisse, Einbindung in Netzwerke

6. Zusammenarbeit von Kindertageseinrichtungen und Schulen

Die Zusammenarbeit von Kindertageseinrichtungen und Schulen erfolgt auf zwei Ebenen:

- zwischen Kindergarten und Grundschule bei der Gestaltung des Übergangs
- zwischen Hort und Schule zur Begleitung und Unterstützung der Kinder und ihrer Eltern im schulischen und außerschulischen Bereich

Der Übergang zum Schulkind ist für ein Kindergartenkind ein wichtiges biografisches Ereignis. Übergänge kennzeichnen unsere heutige Zeit, fordern heraus und sind durch Diskontinuität gekennzeichnet. Die Bewältigung von Herausforderungen ist immer auch die Bewältigung von Entwicklungsaufgaben.

Für das Gelingen dieses Übergangs vom Kindergarten in die Grundschule bedarf es einer kontinuierlichen und intensiven Kooperation zwischen den beiden Institutionen. Schule und Kindertageseinrichtung haben einen jeweils eigenen Bildungs- und Erziehungsauftrag ebenso wie einen gemeinsamen. Sie organisieren Bildungs- und Erziehungsprozesse für dieselben Kinder. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit verbindlicher Kooperation (Austausch/ Abstimmung/ gegenseitige Information).

Dieses ist nicht nur für die Kinder, die in die Schule kommen, sondern insbesondere für Hort- bzw. Schulkinder von großer Bedeutung.

Ziel Die Kindertageseinrichtung verfügt über ein Konzept zur Zusammenarbeit mit der Grundschule

- Aufgaben** Austausch von Konzeptionen und Arbeitsansätzen:
- ein gemeinsames Konzept mit der Schule und den anderen Kindertageseinrichtungen im Schulbezirk erarbeiten
 - zur Gestaltung des Übergangs
 - zur Kooperation bei der Betreuung der Hort- und Grundschulkinder
 - zur Elternarbeit
 - das Konzept unter Berücksichtigung der besonderen Situation der eigenen Einrichtung ausgestalten und umsetzen in die Praxis
 - regelmäßiger Austausch mit Schule und anderen Kindertageseinrichtungen im Schulbezirk zur Überprüfung und Weiterentwicklung dieser Arbeit

Übergänge sind Herausforderungen

Hort und Schule organisieren Bildungs- und Erziehungsprozesse für dieselben Kinder

Kooperation im Schulbezirk

- auf das einzelne Kind bezogene Kooperation (Austausch/Hospitation)

Ziel Kindergarten und Grundschule gestalten gemeinsam den Übergang und stellen dabei die Kontinuität von Erziehung und Bildung sicher

gemeinsame Gestaltung des Übergangs

- Aufgaben**
- gegenseitige Hospitationen von ErzieherInnen und LehrerInnen in der Schule sowie im Kindergarten und gegenseitige Besuche von Kindergartengruppen und Schulklassen
 - Besuche in der ersten Klasse der Grundschule mit den Vorschulkindern und Besuche der LehrerInnen bei den Vorschulkindern in den Kindertageseinrichtungen
 - Zusammenarbeit in Einzelfällen, generell Informationsaustausch über pädagogische Erfahrungen mit Kindergartenkindern, in Abstimmung mit oder unter Beteiligung von Eltern
 - die jeweiligen Konzepte der Sprachförderung werden miteinander besprochen und aufeinander abgestimmt

Ziel Die Eltern werden in die Gestaltung des Übergangs mit einbezogen

Beteiligung von Eltern

- Aufgaben**
- Information der Eltern über die jeweiligen Konzepte von Kindergarten und Schule und über die daraus resultierende Gestaltung des Übergangs
 - Information der Eltern über die Kooperationsformen von Schule und Kindergarten
 - Information und auf Wunsch Beteiligung der Eltern an Gesprächen über ihr Kind
 - auf Wunsch Beratung der Eltern in Fragen sozialpädagogischer Förderung

Bildungs- und Entwicklungsprozesse für Schulkinder

Ziel Die pädagogischen Fachkräfte und LehrerInnen arbeiten eng zusammen an der gemeinsamen Gestaltung der Bildungs- und Entwicklungsprozesse für Schulkinder

- Aufgaben**
- Information über Themen und Situationen im Schülerladen- und Hortalltag, um diese im Schulalltag aufgreifen zu können und umgekehrt
 - Durchführung gemeinsamer Projekte im Sinne übergreifenden Lernens
 - regelmäßige Zusammenarbeit an Themen wie Hausaufgaben, Elternarbeit, gezielte Förderung etc.
 - gegenseitige Teilnahme an Dienstbesprechungen und Konferenzen

Durchführung gemeinsamer Projekte

7. Strukturelle Rahmenbedingungen

Die strukturellen Rahmenbedingungen bilden die Basis, auf der die Kindertageseinrichtungen die Ziele der Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern verwirklichen können. Inhalte, Standards und finanzielle Ausstattung müssen in angemessenem Umfang gewährleistet werden, um dem Auftrag des SGB VIII für Kindertageseinrichtungen in Frankfurt am Main gerecht werden zu können.

Die Kosten der Kindertagesbetreuung müssen in Relation zur zielgerichteten Aufgabenwahrnehmung stehen. Dabei geht es sowohl um quantitative als auch qualitative Ressourcen, die im System der Kindertageseinrichtungen der städtischen und freien Träger gemeinsam mit dem öffentlichen Jugendhilfeträger bereitgestellt werden müssen.

Wesentliche Veränderungen der Aufgabenstellung der Kindertageseinrichtung müssen auch auf der strukturellen Ebene nachvollzogen werden und zu entsprechenden Verbesserungen führen.

Im europäischen Vergleich schneidet Deutschland in Bezug auf strukturelle Rahmenbedingungen eher schlecht ab (siehe zuletzt: die jüngste OECD-Studie zur Kindergartenqualität, November 2004). Danach sind in zu großen Gruppen zu wenige Fachkräfte eingesetzt, die im europäischen Vergleich über geringere Ausbildungsqualifikationen verfügen.

In den zurückliegenden Jahren haben die fachlichen Anforderungen und gesellschaftlichen Erwartungen an den Kindergarten als Elementarbereich des Bildungswesens erheblich zugenommen. Die strukturellen Rahmenbedingungen der Kindertagesstätten und des Kindergartens sind seit den 70er Jahren weitgehend unverändert geblieben.

In jüngster Zeit sind selbst diese Standards ernsthaft bedroht. Die aktuelle öffentliche Auseinandersetzung um den Kindergarten als Elementarbereich des Bildungswesens wird als *Diskurs paradox* geführt:

Der bildungspolitische Diskurs thematisiert die Notwendigkeit der Verbesserung der Bildungs- und Erziehungsqualität des Kindergartens: die Entwicklung länderübergreifender Bildungsstandards, ihre Konkretisierung in Bildungs- und Erziehungsplänen, die Professionalisierung der Fachkräfte, die stärkere Orientierung von Forschung und Lehre auf den Elementarbereich, die Verbesserung der personellen Ausstattung des Kindergartens („optimale, nicht Mindeststandards“), Senkung bzw. Abschaffung der Kita-Elternentgelte, Neuordnung der Kita-Finanzierung (stärkere Beteiligung von Bund und

**strukturelle
Rahmenbedingun-
gen als Basis für
die Betreuung,
Bildung und
Erziehung von
Kindern**

**quantitative und
qualitative
Ressourcen**

**fachliche
Anforderungen
versus
strukturelle
Rahmen-
bedingungen**

Diskurs paradox

Ländern, Umverteilung der Bildungsfinanzierung zu Gunsten des Elementarbereichs) etc.

Der haushalts- und finanzpolitische Diskurs hingegen blendet auch in Bezug auf Kindertageseinrichtung und Kindergarten die bildungspolitischen Implikationen vollständig aus. Es ist kein Zufall, daß der Landesrechnungshof als Schwerpunkt der 91. vergleichenden Prüfung zur Ermittlung von Konsolidierungspotenzialen ausgerechnet den Bereich Kinderbetreuung ausgewählt hat.

Im Rahmen dieser Leitlinien für Kindertageseinrichtungen soll eine Empfehlung zur Personalausstattung gegeben werden, die den Anforderungen an Kindertageseinrichtungen im Spannungsfeld von bildungs- und finanzpolitischen Aspekten gerechter wird.

Daher werden im Folgenden die wesentlichen strukturellen Aspekte, die Personalausstattung, die Regelgruppengröße je Altersgruppe und das Raumangebot beschrieben. Diese drei Elemente müssen immer aufeinander bezogen betrachtet und beurteilt werden. Sie beeinflussen die Aufgabenerfüllung in der Kindertageseinrichtung qualitativ und sollen in einem ausgewogenen und angemessenen Verhältnis zueinander stehen.

**Relation von
Personal-
ausstattung,
Gruppenstärke
und Raumangebot**

7.1 Personalausstattung

Für eine Empfehlung zur Personalausstattung in Kindertageseinrichtungen gehen wir von den heutigen Aufgaben der pädagogischen Fachkräfte aus, die sich besonders im Aufgabenfeld „Leitungsaufgaben“ und im Aufgabenfeld „Begleitung von Bildungs- und Erziehungsprozessen“ in den letzten Jahren stark gewandelt haben.

Die Leitungsaufgaben sowie die Aufgaben der pädagogischen Fachkräfte werden mit dem Ziel wahrgenommen, die Bildungs- und Erziehungsprozesse sowie die Betreuung der Kinder in der Kindertageseinrichtung fachlich und qualitativ kontinuierlich zu verbessern.

**Leitungsaufgaben
und Aufgaben
der
pädagogischen
Fachkräfte**

Leitungsaufgaben in der Kindertageseinrichtung

Die Leitungsaufgabe beinhaltet die Gesamtverantwortung für die Entwicklung, Steuerung und Ausgestaltung aller Abläufe und Angebote der Kindertageseinrichtung.

Hier gilt es, die gesamte Organisation der Kindertageseinrichtung auf Grundlage der Rahmenkonzeption des jeweiligen Trägers so zu gestalten, dass sie den sozialräumlichen Anforderungen gerecht wird und sich an den aktuellen Bedarfen der Kinder und Eltern im Einzugsgebiet orientiert.

Auch die pädagogischen, entwicklungspsychologischen und methodisch-didaktischen Ansätze sowie die neueren wissenschaftlichen Erkenntnisse aus Pädagogik, Psychologie, Soziologie und Managementtheorie fließen in das Profil der Kindertageseinrichtung ein.

Damit umfasst die Leitungsaufgabe das Personalmanagement, die professionelle Konzeptionsentwicklung, die integrierte Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung sowie eine effektive und wirtschaftliche Organisation des Betriebsablaufs. Darüber hinaus beinhaltet sie die Verantwortung für die Zusammenarbeit mit den Eltern und die Gemeinwesen-Orientierung der Kindertageseinrichtung.

All diese Aufgaben bedürfen einer kontinuierlichen Überprüfung, Weiterentwicklung und Anpassung an neue Erfordernisse.

**entwickeln,
steuern,
ausgestalten**

**Qualität
organisieren**

**kontinuierlich
weiter-
entwickeln**

Aufgaben der pädagogischen Fachkräfte

Zentrale Aufgabe der pädagogischen Fachkräfte ist die „Ko-Konstruktion“ des Alltags mit Kindern. Sie gestalten als erwachsene Bezugspersonen das Umfeld der Kinder in der Kindertageseinrichtung so, dass sich die Kinder wohl fühlen und ihnen vielfältige Möglichkeiten der Selbstbildung zur Verfügung stehen.

**erwachsene
Bezugsperson**

Durch Beobachtung und Dokumentation die jeweiligen Bedarfe sowohl für jedes einzelne Kinder zu erkennen, als auch die Gruppenprozesse differenziert wahrzunehmen ist dabei eine der zentralen Aufgaben der pädagogischen Fachkräfte. Hieraus entwickeln sie eine angemessene und differenzierte Planung der pädagogischen Angebote.

**Bedürfnisse
des einzelnen
Kindes, einer
Kleingruppe,
der
Gemeinschaft**

Diese Planung und ihre Umsetzung umfasst die reflektierte Gestaltung der Beziehung zu den Kindern, die anregungsreiche Gestaltung der Räume und die Gestaltung von vielfältigen pädagogischen Angeboten.

**reflektierte
Gestaltung der
Beziehung**

Hierdurch werden

- dem einzelnen Kind,
- einer Kleingruppe von Kindern oder
- der Gemeinschaft der Kinder

auf der Grundlage einer positiven Beziehung – zwischen Erwachsenen und Kindern bzw. zwischen den Kindern untereinander – zahlreiche Bildungsbereiche für die Weiterentwicklung ihrer personalen, sozialen, methodischen und inhaltlichen Kompetenzen erschlossen.

**Gestaltung der
Räume und
vielfältiger
Angebote**

Darüber hinaus stellt sich den pädagogischen Fachkräften die zentrale Aufgabe, ihre Arbeit mit dem einzelnen Kind im Team abzustimmen und zu reflektieren.

**zusammen im
Team**

Zu den zentralen Aufgaben der pädagogischen Fachkräfte gehört es auch in besonderer Weise, daran zu arbeiten, gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten die Entwicklung des Kindes zu fördern.

**zusammen mit
Erziehungs-
berechtigten**

Hieraus wird die pädagogische Konzeption der Kindertageseinrichtung entwickelt und fort geschrieben sowie zu einer integrierten Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung beigetragen.

Für diese Aufgaben ist ein hohes Maß an Vorbereitung, Dokumentation und Reflexion durch die pädagogischen Fachkräfte erforderlich.

**Vorbereitung,
Dokumentation
und Reflexion**

Empfohlene Personalausstattung

Die Verordnung über Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder in Hessen vom 28. Juni 2001 gibt rechnerisch 1,5 Fachkräfte je Gruppe für die Dauer der Öffnungszeiten vor und differenziert die maximale Gruppengröße nach Alter der Kinder. Nach dieser Verordnung sind damit auch die Anteile für Leitungsaufgaben, Vor- und Nachbereitung (Dokumentation und Reflexion), Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten, Fort- und Weiterbildung und Urlaub, Bildungsurlaub und Krankheit (einschl. Abwesenheitsvertretung) abgegolten.

Dies stellt die minimale personelle Besetzung einer Kindertageseinrichtung dar, die zur Erlangung einer Betriebserlaubnis gewährleistet sein muss.

„Materiell beschränkt sich [die Verordnung] auf die Festlegung einiger weniger zur Sicherung des Kindeswohls unverzichtbarer Mindestvoraussetzungen an den Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder“, es werden „(...) nur Mindestvorgaben erfüllt, die nach jeweiligen Gegebenheiten übertroffen werden“ (aus: HSM zum Verordnungsentwurf).

Um den in den Leitlinien beschriebenen Anforderungen genügen zu können, sind bessere und flexiblere Personalstandards erforderlich. Für die Frankfurter Kindertageseinrichtungen wird empfohlen, sich an den vom Kinderbetreuungsnetzwerk der Europäischen Kommission erarbeiteten und 1996 erstmals veröffentlichten Zielen für den Personalschlüssel, die Anstellung und Ausbildung des Personals zu orientieren.

Kindertageseinrichtungen in Frankfurt am Main können ihren Auftrag nur dann qualifiziert erfüllen, wenn ihnen personelle Ressourcen in angemessenem Umfang zur Verfügung stehen. Die Personalausstattung soll sich trägerübergreifend an vergleichbaren Indikatoren orientieren und hinreichend leistungsbezogen sein.

Solche Indikatoren sind:

- die **Altersgruppen** der betreuten Kinder (Säuglinge und Kleinkinder unter drei Jahren, Kindergartenkinder, Schulkinder) sowie
- die Anzahl der **belegten Plätze** einschließlich der vertraglich vereinbarten täglichen **Betreuungsdauer** (nach Halbtags-, Zwei- Drittel- und Ganztagsverträgen),
- die tägliche und wöchentliche **Öffnungsdauer** und die
- Anzahl der jährlichen **Schließtage** der Einrichtung

minimale personelle Besetzung einer Kindertageseinrichtung

das Kinderbetreuungsnetzwerk der Europäischen Kommission empfiehlt (1995)

der Auftrag von Kindertageseinrichtungen kann nur mit angemessenen personellen Ressourcen erfüllt werden

- **besondere Anforderungen**, die sich z. B. aus der gemeinsamen Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung ergeben sowie für Kindertageseinrichtungen, die in Wohngebieten mit hoher Problemdichte einen erweiterten Bildungs- und Erziehungsauftrag haben

besondere Anforderungen
z.B. durch die gemeinsame Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung

Ziel Der Träger der Kindertageseinrichtung stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass zur Aufgabenerfüllung ausreichende und qualifizierte pädagogische Fachkräfte in der Kindertageseinrichtung beschäftigt sind

Aufgaben Für die sachgerechte Wahrnehmung der Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsaufgaben setzt der Träger pädagogische Fachkräfte und ggf. weitere geeignete Kräfte ein.

Eine angemessene Personalausstattung berücksichtigt Zeitzuschläge für

- Vor- und Nachbereitung der Arbeit mit der Gesamtgruppe, mit der Kleingruppe und mit dem einzelnen Kind, Teamsitzungen, Zusammenarbeit mit den Eltern, Zusammenarbeit mit der Schule, mit anderen Institutionen etc.
- Fort- und Weiterbildung
- Urlaub und Krankheit

sachgerechte Wahrnehmung der Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsaufgaben

Die Vorgaben der Verordnung über Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder in Hessen vom 28. Juni 2001 sind einzuhalten.

Zur Sicherstellung der Aufsichtspflicht bedeutet dies für eingruppige Einrichtungen: Eine pädagogische Fachkraft und eine weitere Person sind während der gesamten Öffnungszeit anwesend.

eingruppige Einrichtungen

Mit der Wahrnehmung der Leitungsaufgaben beauftragt der Träger

- je nach Größe der Einrichtung (Anzahl Plätze, Gruppen),
- Anzahl der MitarbeiterInnen sowie
- Umfang und Ausgestaltung der Leitungsaufgaben eine oder mehrere geeignete Fachkräfte in einem angemessenen Zeitumfang. Ab einer Einrichtungsgröße von vier Gruppen gilt als angemessener Zeitumfang mindestens eine volle Stelle.

Sicherstellung der Aufsichtspflicht

Ziel Der Träger verfügt über ein Personalmanagementkonzept, in dessen Rahmen die Aufgabenerfüllung gewährleistet ist

Personalmanagement als Trägersaufgabe

Aufgaben

- der Träger verfügt über ein transparentes und dokumentiertes Personalmanagementkonzept
- das Einstellungsverfahren ist transparent und wird dokumentiert
- der Träger sorgt für Arbeitsplatzbeschreibungen der Leitungen, der pädagogischen Fachkräfte und weiterer Beschäftigter einer Kindertageseinrichtung
- der Träger verfügt über ein Qualifizierungskonzept für die Mitarbeiterinnen der Kindertageseinrichtung
- der Träger stellt die Fach- und Dienstaufsicht über das Personal sicher

Den pädagogischen Fachkräften kommt die zentrale Rolle bei der Erreichung der Ziele einer Kindertageseinrichtung zu. Die personellen Ressourcen im Hinblick auf Quantität und Qualität sicher zu stellen ist eine der zentralen Aufgaben für Träger von Kindertageseinrichtungen.

Die komplexen Anforderungen und Aufgaben der Kindertageseinrichtungen machen flexible Arbeitszeitregelungen erforderlich. Sie sollten so ausgestaltet sein, dass sie den wechselnden Anforderungen im Ablauf des Tages, der Woche, des Monats und des Jahres gerecht werden und auch die Zeitbedürfnisse der Mitarbeiterinnen berücksichtigen. Anzustreben sind Jahresarbeitszeitregelungen, die zwischen Trägern der Kindertageseinrichtungen und ihren Personalvertretungen vereinbart werden.

Fach- und
Dienstaufsicht

personelle
Ressourcen im
Hinblick auf
Quantität und
Qualität sicher
stellen

7.2 Gruppengröße je Altersgruppe

Um den in den Leitlinien beschriebenen Anforderungen genügen zu können, sind folgende Regelgruppengrößen je nach Alter der Kinder erforderlich:

Alter der Kinder	Regelgruppengröße
0-3 Jahre	i. d. R. bis 11 Kinder *
3-6 Jahre	i. d. R. bis 21 Kinder
6-10 bzw. 12 Jahre	i. d. R. bis 21 Kinder
0-6 Jahre	i. d. R. 15 bis max. 18 Kinder **
0-10 bzw. 12 Jahre	i. d. R. 15 bis max. 18 Kinder
3-10 bzw. 12 Jahre	i. d. R. bis 20 Kinder
* für Kinder unter einem Jahr existiert eine gesonderte Vereinbarung	
** bei altersübergreifenden Gruppen wird die Gruppengröße individuell festgelegt	

Gruppengröße
je Altersgruppe

Eine vorübergehende bedarfsorientierte flexible Erweiterung der Gruppengröße kann im Rahmen der Mindestvoraussetzungen vereinbart werden.

bedarfs-
orientierte
Flexibilität

Eine unbefristete Erweiterung der Gruppengröße bis zur Obergrenze der Verordnung über Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder in Hessen vom 28. Juni 2001 kann im Einzelfall sinnvoll und fachlich vertretbar sein, sofern die räumlichen Voraussetzungen dies zulassen und eine entsprechend verbesserte Personalausstattung gegeben ist.

Im Bereich der gemeinsamen Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung oder von Behinderung bedrohten Kinder sind darüber hinaus Regelungen durch die hessischen „Rahmenvereinbarungen Integrationsplatz“ (1999) getroffen, die sich auf die Gruppengröße und die Fachkraftstunden pro Woche auswirken. In Frankfurt gilt diese Vereinbarung für Kinder von 0 bis 14 Jahren.

**Rahmen-
vereinbarung
Integrations-
platz (1999)**

Ziel Die Gruppengröße je Altersgruppe wird eingehalten

- Aufgabe**
- der Träger vereinbart mit dem öffentlichen Jugendhilfe-träger unter Berücksichtigung des Personalangebots und der Raumausstattung die Gruppengröße je Altersgruppe für die jeweilige Kindertageseinrichtung

7.3 Raumangebot

Räume

Um den in den Leitlinien beschriebenen Anforderungen genügen zu können, halten wir die Empfehlungen des Landes zum Raumprogramm aus dem Jahre 1992 für Frankfurter Kindertageseinrichtungen als Orientierung für die Erteilung der Betriebserlaubnis für angemessen (siehe Tabelle im Anhang).

Eine bedarfsgerechte Bildungs- und Erziehungsarbeit, die flexibel und differenziert auf die Kinder eingeht, muss diese Flexibilität und Differenzierung auch räumlich ermöglichen. Dies gilt sowohl für die Gestaltung einzelner Räume in sich, als auch für das Gesamtangebot der zur Verfügung stehenden Räume einer Kindertageseinrichtung hinsichtlich ihrer Anzahl und Größe. Idealerweise stehen große und kleine Räume analog ihrer Nutzung durch größere und kleinere Gruppen von Kindern zur Verfügung.

**Flexibilität und
Differenzierung
muss auch
räumlich
ermöglicht
werden**

Unter dem Betreuungsaspekt betrachtet muss das Raumangebot ebenso den gesundheitlichen und hygienischen Standards entsprechen.

Der Aspekt der Lärmentwicklung in einer Kindertageseinrichtung bedarf zudem der besonderen Beachtung: manche Angebote gehen mit einer erheblichen Geräuschkentwicklung einher (Singen, Tanzen, Trommeln, Hämmern, Sägen, Bewegungsspiele etc.), andere Angebote brauchen Ruhe (Vorlesen, Lesen, Experimentieren, Hausaufgaben, Ausruhen, Schlafen etc.). Auch hierfür ist eine Differenzierung des Raumangebotes erforderlich.

der Aspekt der Lärmentwicklung bedarf der besonderen Beachtung

Ziel Die Räume einer Kindertageseinrichtung sind geeignet, den gesetzlichen Auftrag zu erfüllen

- Aufgaben**
- das Raumangebot sollte ein hohes Maß an Flexibilität aufweisen. Hohe Flexibilität in der Nutzung wird durch eine Aufteilung der vorgegebenen Quadratmeterzahl in differenzierte Einheiten erreicht
 - eine Gesamtfläche von ca. 70 qm pro Gruppeneinheit ist als ausreichend anzusehen. In der Beurteilung der Raumgrößen wird differenziert zwischen Errichtung eines Neubaus, Umbau einer bestehenden Einrichtung und Anmietung von Räumen
 - Gesamtfläche pro Gruppeneinheit und mögliche Kinderzahl sind in Beziehung zueinander zu setzen

Gesamtfläche und mögliche Kinderzahl sind in Beziehung zueinander zu setzen

Ziel Die Räume eignen sich zum Anregen und Herausfordern von Bildungsprozessen

- Aufgaben**
- die Räume bieten erweiterte Möglichkeiten für Bildungsangebote, um eine geeignete anregende Umgebung zu schaffen z.B. für kreatives Gestalten, Rollenspiel, Entspannung, geschlechtsspezifische Angebote, Experimentieren und Forschen, Musik, Medien, Psychomotorik, Lesen, Schreiben, Hausaufgaben

**„Nur zuschauen genügt nicht – selber machen ist entscheidend.“
(Singer)**

Außengelände

Die Flächen sollten ausreichend bemessen sein, um die Freude an der Bewegung zu fördern. Als Richtwert gelten 10-12 qm pro Kind. Je nach Altersstruktur der Kinder und nach Größe und Art der Einrichtungen (z.B. Neubau oder Kleinprojekt, Kleinkinder oder Hortkinder) kann hier variiert werden.

Einrichtungen ohne Außengelände sollten so gelegen sein, dass öffentliche Spiel- und Freiflächen täglich genutzt werden können.

Freude an der Bewegung fördern

Ziel Das Außengelände bietet Bewegungsräume und Naturerleben

„Bewegungsräume“ sollen Kinder animieren, Bewegungsmöglichkeiten zu erkennen und kreativ zu nutzen, denn Bewegungsförderung stärkt neben der motorischen Entwicklung auch soziale Kompetenzen, z.B. Selbsteinschätzung, Teamgeist etc.

- Aufgaben**
- die Außenflächen werden so gestaltet, dass es auch einen Bereich gibt, der elementare Erfahrungen mit der Natur ermöglicht
 - geeignete Möglichkeiten zur Anregung der Phantasie und Kreativität werden vorgesehen, z.B. Plätze zum Experimentieren mit Wasser etc.
 - das Außengelände bietet auch Raum für Gruppenspiele oder „Alleinsein“, Platz für „Geheimnisse“ oder Treffpunkte etc.

**„In jedem
Garten steckt
ein Paradies“**

8. Perspektive

Die Leitlinien sind ein erster Schritt, um sich in Frankfurt auf wesentliche Ziele und Aufgaben der Kindertageseinrichtungen zu verständigen.

Die AG hatte sich zur Aufgabe gesetzt, sich nicht nur mit den „Mindestvoraussetzungen“ im Sinne von Mindest-Standards der Rahmenbedingungen (Personal und Räume) zu befassen, sondern auch die fachlichen Anforderungen und Erwartungen an das System der Tageseinrichtungen für Kinder zu beschreiben.

Die Einrichtungsträger und ihre Verbände, der öffentliche Träger und der Gesetzgeber müssen sich fachlich weiter entwickeln und für die komplexer werdenden Anforderungen qualifizieren, die an das System der Kindertageseinrichtungen gestellt werden.

Neue Impulse könnten auf Bundesebene vom Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) und auf Landesebene vom Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan (BEP) ausgehen, ohne dass es dafür schon hinreichende Gewissheit gibt.

Mit dem Tagesbetreuungsausbaugesetz intendiert der Bund in Bezug auf den Kinderbetreuungsbereich dreierlei:

- den forcierten Ausbau der Kinderbetreuungsangebote mit Ausbauschwerpunkt für Kleinkinder unter drei Jahren
- die Aufwertung der Tagespflege (Kindertagespflege)
- die Festschreibung von Qualitätsmerkmalen für die Umsetzung des Auftrags zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Auf Landesebene befindet sich der Hessische Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder von null bis zehn Jahren in der Erprobungsphase. Eine Besonderheit des Hessischen Plans ist, dass er sich nicht nur auf die Tageseinrichtungen für Kinder, sondern auch auf die Grundschulen – und in diesem Kontext auch auf Kooperationsperspektiven beider Systeme und der pädagogischen Fachkräfte beider Systeme – bezieht.

Die vielfältigen Bildungs-Reformimpulse des Kita-Bereichs werden nachhaltig und in der Breite nur gelingen, wenn die pädagogischen Fachkräfte vom System der Tageseinrichtungen hinreichend unterstützt werden.

**erster Schritt:
sich auf
wesentliche Ziele
und Aufgaben
der Kindertages-
einrichtungen
verständigen**

**sich fachlich
weiter entwickeln
und für die
komplexer
werdenden
Anforderungen
qualifizieren**

TAG und BEP

**Bildung beginnt
mit der Geburt**

Ganz wesentlich wird es darauf ankommen, dass die Fachkräfte in den Tageseinrichtungen europäischen Standards entsprechend wissenschaftlich ausgebildet werden, und dass die Fort- und Weiterbildung erweitert und qualifiziert wird.

In Frankfurt am Main wurde seit den 90er Jahren viel getan für die quantitative und qualitative Verbesserung des Kinderbetreuungs-Angebots. Dies war nur möglich durch die auf gegenseitigem Vertrauen basierende gute Zusammenarbeit zwischen öffentlichem und freien Kita-Trägern. Vor dem Hintergrund wachsender Anforderungen und Erwartungen an Flexibilität (Familienfreundlichkeit, Vereinbarkeit von Familie und Beruf) und Qualität der frühen Förderung der Kinder (Bildungs- und Erziehungsauftrag) kommt dieser Zusammenarbeit zunehmende Bedeutung zu. Sie ist Voraussetzung dafür, kommenden Herausforderungen im Interesse der Kinder und Familien auch weiterhin gerecht werden zu können.

Fachkräfte den europäischen Standards entsprechend ausbilden

im Interesse der Kinder und Familien

Impressum

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe waren:

Berkenfeld, Monika	Stadtschulamt, Städtische Kindertageseinrichtungen
Drexler-Wagner, Sabine	Beratungs- und Verwaltungszentrum e.V.
Elbert, Renate	Caritasverband Frankfurt am Main
Lindemann, Gerlinde	Diakonisches Werk Frankfurt am Main
Lucassen, Nina	Landesarbeitsgemeinschaft Freie Kinderarbeit Hessen e.V.
Ludwig, Ingeborg	Jugend- und Sozialamt
Löhr, Alexandra	Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband
Orfert, Marita	städtische Krippen
Preßmar, Willi	Stadtschulamt, Trägerübergreifende Aufgaben im Kita-Bereich
Santifaller, Doris	Stadtschulamt, Städtische Kindertageseinrichtungen
Strüber, Elisabeth	Sozialpädagogischer Verein zur familienergänzenden Erziehung e.V.
Wagner-Brückner, Stephanie	Jugend- und Sozialamt
Zender, Petra	Stadtschulamt, Trägerübergreifende Aufgaben im Kita-Bereich

Endredaktion:

Nina Lucassen (Landesarbeitsgemeinschaft Freie Kinderarbeit Hessen e.V.)
Petra Zender (Stadtschulamt, Trägerübergreifende Aufgaben im Kita-Bereich)

- 1.1. In Auszügen SGB VIII (KJHG) vom 01.04.1993 und Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) vom 27.12.2004
- 1.2. Hessisches Kindergartengesetz
- 1.3. Verordnung über die Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder in Hessen vom 28. Juni 2001 und Erläuterungen vom 14.07.2003
- 1.4. Qualitätsziele in Einrichtungen für kleine Kinder
Netzwerk Kinderbetreuung der Europäischen Kommission
- 1.5. Empfehlung zur personellen Besetzung
- 1.6. Empfehlung zu räumlichen Rahmenbedingungen
- 1.7. Rechtliche Grundlagen „Integration“
In Auszügen SGB VIII, SGB IX und SGB XII (Eingliederungshilfe)

Auszug aus dem SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz -KJHG) **Stand 1.4.1993**

§ 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

§ 3 [Freie und öffentliche Jugendhilfe]

(1) Die Jugendhilfe ist gekennzeichnet durch die Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Wertorientierungen und die Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen.

(2) Leistungen der Jugendhilfe werden von Trägern der freien Jugendhilfe und von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe erbracht. Leistungsverpflichtungen, die durch dieses Buch begründet werden, richten sich an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

(3) [...]

§ 4 [Zusammenarbeit der öffentlichen Jugendhilfe mit der freien Jugendhilfe]

(1) Die öffentliche Jugendhilfe soll mit der freien Jugendhilfe zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich zusammenarbeiten. Sie hat dabei die Selbständigkeit der freien Jugendhilfe in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

(2) [...]

(3) [...]

§ 5 [Wunsch- und Wahlrecht]

(1) Die Leistungsberechtigten haben das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern. Sie sind auf dieses Recht hinzuweisen.

(2) Der Wahl und den Wünschen soll entsprochen werden, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist. Wünscht der Leistungsberechtigte die Erbringung einer in § 78 a genannten Leistung in einer Einrichtung, mit deren Träger keine Vereinbarungen nach § 78 b bestehen, so soll der Wahl nur entsprochen werden, wenn die Erbringung der Leistung in dieser Einrichtung im Einzelfall oder nach Maßgabe des Hilfeplanes (§ 36) geboten ist.

§ 8 [Beteiligung von Kindern und Jugendlichen]

(1) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht, dem Vormundschaftsgericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen.

(2) Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden.

(3) Kinder und Jugendliche können ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten beraten werden, wenn die Beratung aufgrund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde.

Anhang 1.1: In Auszügen SGB VIII (KJHG) vom 01.04.1993

mit den Änderungen durch das Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG)
vom 27.12.2004

§ 9 [Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen]

Bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben sind

1. die von den Personensorgeberechtigten bestimmte Grundrichtung der Erziehung sowie die Rechte der Personensorgeberechtigten und des Kindes oder des Jugendlichen bei der Bestimmung der religiösen Erziehung zu beachten,
2. die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes oder des Jugendlichen zu selbständigem, verantwortungsbewußtem Handeln sowie die jeweiligen besonderen sozialen und kulturellen Bedürfnisse und Eigenarten junger Menschen und ihrer Familien zu berücksichtigen,

die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern.

Auszug aus dem Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (Tagesbetreuungsausbaugesetz – TAG) vom 27.12.2004, BGBl I, Nr. 76 vom 31.12.2004, S.3852

§ 22 [Grundsätze der Förderung]

(1) Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt oder im Haushalt des Personensorgeberechtigten geleistet. Das Nähere über die Abgrenzung von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege regelt das Landesrecht. Es kann auch regeln, dass Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen geleistet wird.

(2) Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sollen

1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

(3) Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, an der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

§ 22a [Förderung in Tageseinrichtungen]

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Qualität der Förderung in ihren Einrichtungen durch geeignete Maßnahmen sicherstellen und weiterentwickeln.

Dazu gehören die Entwicklung und der Einsatz einer pädagogischen Konzeption als Grundlage für die Erfüllung des Förderungsauftrags sowie der Einsatz von Instrumenten und Verfahren zur Evaluation der Arbeit in den Einrichtungen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass die Fachkräfte in ihren Einrichtungen mit den Erziehungsberechtigten zum Wohl der Kinder und zur Sicherung der Kontinuität des Erziehungsprozesses zusammenarbeiten. Die Erziehungsberechtigten sind an den Entscheidungen und wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung zu beteiligen.

(3) Das Angebot soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren. Werden Einrichtungen in den Ferienzeiten geschlossen, so hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Kinder, die nicht von den Erziehungsberechtigten betreut werden können, eine anderweitige Betreuungsmöglichkeit sicherzustellen.

(4) Kinder mit und ohne Behinderung sollen, sofern der Hilfebedarf dies zulässt, in Gruppen gemeinsam gefördert werden. Zu diesem Zweck sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der Sozialhilfe bei der Planung, konzeptionellen Ausgestaltung und Finanzierung des Angebots zusammenarbeiten.

(5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Realisierung des Förderungsauftrages nach Maßgabe der Absätze 1 bis 4 in den Einrichtungen anderer Träger durch geeignete Maßnahmen sicherstellen.

Anhang 1.1: In Auszügen SGB VIII (KJHG) vom 01.04.1993

mit den Änderungen durch das Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG)
vom 27.12.2004

§ 23 [Förderung in Kindertagespflege]

(1) Die Förderung in Kindertagespflege nach Maßgabe von § 24 umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung.

(2) Die laufende Geldleistung nach Absatz 1 umfasst

1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
2. einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung und
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung der Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson. Die Höhe der laufenden Geldleistung wird vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt. Über die Gewährung einer Geldleistung an unterhaltspflichtige Personen entscheidet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Geeignet im Sinne von Absatz 1 sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

(4) Erziehungsberechtigte und Tagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege. Für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson ist rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen. Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen sollen beraten, unterstützt und gefördert werden.

§ 24 [Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege]

(1) Ein Kind hat vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt Anspruch auf den Besuch einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen oder ergänzend Förderung in Kindertagespflege zur Verfügung steht.

(2) Für Kinder im Alter unter drei Jahren und im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten.

(3) Für Kinder im Alter unter drei Jahren sind mindestens Plätze in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten, wenn

1. die Erziehungsberechtigten oder, falls das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen lebt, diese Person einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen oder
2. ohne diese Leistung eine ihrem Wohl entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist; die §§ 27 bis 34 bleiben unberührt.

Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich nach dem individuellen Bedarf im Hinblick auf die in Satz 1 genannten Kriterien.

(4) Geeignete Tagespflegepersonen im Sinne von § 23 Abs. 3 können auch vermittelt werden, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 3 nicht vorliegen; in diesem Fall können Aufwendungen nach § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 erstattet werden.

(5) Weitergehendes Landesrecht bleibt unberührt.

§ 24a [Übergangsregelung für die Ausgestaltung des Förderungsangebots]

(1) Kann am 1. Januar 2005 in einem Land das für die Erfüllung der Verpflichtung nach § 24 Abs. 2 bis 5 erforderliche Angebot nicht gewährleistet werden, so können die Träger der öffentlichen Jugendhilfe beschließen, dass die Verpflichtung nach § 24 Abs. 2 bis 5 erst ab einem späteren Zeitpunkt, spätestens ab dem 1. Oktober 2010 erfüllt wird.

(2) In diesem Fall sind die örtlichen Träger im Rahmen ihrer Jugendhilfeplanung verpflichtet,

1. für den Übergangszeitraum jährliche Ausbaustufen zur Schaffung eines bedarfsgerechten Angebots zu beschließen und
2. jährlich zum 15. März jeweils den aktuellen Bedarf zu ermitteln und den erreichten Ausbaustand festzustellen.

Anhang 1.1: In Auszügen SGB VIII (KJHG) vom 01.04.1993

mit den Änderungen durch das Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG)
vom 27.12.2004

(3) Die Bundesregierung hat dem Deutschen Bundestag jährlich einen Bericht über den Stand des Ausbaus nach Absatz 2 vorzulegen.

(4) Solange das erforderliche Angebot noch nicht zur Verfügung steht, sind bei der Vergabe der neu geschaffenen Plätze

1. Kinder, deren Wohl nicht gesichert ist, und
2. Kinder, deren Eltern oder alleinerziehende Elternteile eine Ausbildung oder Erwerbstätigkeit aufnehmen oder an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen, besonders zu berücksichtigen.“

§ 25 Unterstützung selbstorganisierter Förderung von Kindern

Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte, die die Förderung von Kindern selbst organisieren wollen, sollen beraten und unterstützt werden.

§ 71 Jugendhilfeausschuss, Landesjugendhilfeausschuss

(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder an

1. mit drei Fünfteln des Anteils der Stimmen Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind,

2. mit zwei Fünfteln des Anteils der Stimmen Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der Vertretungskörperschaft gewählt werden; Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen.

(2) Der Jugendhilfeausschuss befaßt sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit

1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,

2. der Jugendhilfeplanung und

3. der Förderung der freien Jugendhilfe.

(3) Er hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzung und der von ihr gefassten Beschlüsse. Er soll vor jeder Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung eines

Leiters des Jugendamts gehört werden und hat das Recht, an die Vertretungskörperschaft Anträge zu stellen. er tritt nach Bedarf zusammen und ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten einzuberufen. Seine Sitzungen sind öffentlich soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstreben.

(4) Dem Landesjugendhilfeausschuss gehören mit zwei Fünfteln des Anteils der Stimmen Frauen und Männer an, die auf Vorschlag der im Bereich des Landesjugendamts wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der obersten Landesjugendbehörde zu berufen sind. Die übrigen Mitglieder werden durch Landesrecht bestimmt. Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) Das Nähere regelt das Landesrecht. Es regelt die Zugehörigkeit beratender Mitglieder zum Jugendhilfeausschuss. Es kann bestimmen, daß der Leiter der Verwaltung der Gebietskörperschaft oder der Leiter der Verwaltung des Jugendamts nach Absatz 1 Nr.1 stimmberechtigt ist.

§74 Förderung der freien Jugendhilfe

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe anregen; sie sollen sie fördern, wenn der jeweilige Träger

1. die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllt,
2. die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet,
3. gemeinnützige Ziele verfolgt,
4. eine angemessene Eigenleistung erbringt und
5. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderlich Arbeit bietet.

Eine auf Dauer angelegte Förderung setzt in der Regel die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 voraus.

(2) Soweit von der freien Jugendhilfe Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen geschaffen werden, um die Gewährung von Leistungen nach diesem Buch zu ermöglichen, kann die Förderung von der Bereitschaft abhängig gemacht werden, diese Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen nach Maßgabe der Jugendhilfeplanung und unter Beachtung der in § 9 genannten Grundsätze anzubieten. § 4 Abs. 1 bleibt unberührt.

(3) Über die Art und Höhe der Förderung entscheidet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen. Entsprechendes gilt, wenn mehrere Antragsteller die Förderungsvoraussetzungen erfüllen und die von ihnen vorgesehenen Maßnahmen gleich geeignet sind, zur Befriedigung des Bedarfs jedoch nur eine Maßnahme notwendig ist. Bei der Bemessung der

Anhang 1.1: In Auszügen SGB VIII (KJHG) vom 01.04.1993

mit den Änderungen durch das Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG)
vom 27.12.2004

Eigenleistung sind die unterschiedliche Finanzkraft und die sonstigen Verhältnisse zu berücksichtigen.

(4) Bei sonst gleich geeigneten Maßnahmen soll solchen der Vorzug gegeben werden, die stärker an den Interessen der Betroffenen orientiert sind und ihre Einflußnahme auf die Ausgestaltung der Maßnahme gewährleisten.

(5) bei der Förderung gleichartiger Maßnahmen mehrerer Träger sind unter Berücksichtigung ihrer Eigenleistungen gleiche Grundsätze und Maßstäbe anzulegen. Werden gleichartige Maßnahmen von der freien und der öffentlichen Jugendhilfe durchgeführt, so sind bei der Förderung die Grundsätze und Maßstäbe anzuwenden, die für die Finanzierung der Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe gelten.

(6) Die Förderung von anerkannten Trägern der Jugendhilfe soll auch Mittel für die Fortbildung der haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter sowie im Bereich der Jugendarbeit Mittel für die Errichtung und Unterhaltung von Jugendfreizeit- und Jugendbildungsstätten einschließen.

§ 75 Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

(1) Als Träger der freien Jugendhilfe können juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 tätig sind,
2. gemeinnützige Ziele verfolgen,
3. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, daß sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind und
4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

(2) Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat unter den Voraussetzungen des Absatzes 1, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig gewesen ist.

(3) Die Kirche und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.

Anhang 1.2: Hessisches Kindergartengesetz

Hessisches Kindergartengesetz

vom 14. Dezember 1989, GVBl. I S. 450
zuletzt geändert durch Gesetz vom
28. November 2000 (GVBl. I S. 521)

§ 1 Begriff

(1) Kindergärten im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen der Jugendhilfe zur Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schulbesuch.

(2) Der Besuch des Kindergartens ist freiwillig.

§ 2 Aufgaben

(1) Der Kindergarten hat einen eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrag. Er ergänzt und unterstützt die Erziehung des Kindes in der Familie und soll die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte erzieherische Hilfen und Bildungsangebote fördern. Seine Aufgabe ist es insbesondere, durch differenzierte Erziehungsarbeit die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes anzuregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.

(2) Für die Erziehungs- und Bildungsarbeit in den Kindergärten sind die Träger unter Mitwirkung der Eltern verantwortlich.

§ 3 Träger

Kindergärten werden von freien oder öffentlichen Trägern der Jugendhilfe und von Gemeinden errichtet und betrieben.

§ 4 Elternversammlung und Elternbeirat

(1) Die Erziehungsberechtigten der den Kindergarten besuchenden Kinder bilden die Elternversammlung. Die Leitung des Kindergartens soll einmal im Jahr eine Elternversammlung einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies die Erziehungsberechtigten fordern.

(2) Die Elternversammlung wählt einen Elternbeirat. Der Elternbeirat kann von dem Träger und den im Kindergarten pädagogisch tätigen Mitarbeitern Auskunft über den Kindergarten betreffende Fragen verlangen.

(3) Das Nähere über die Einberufung der Elternversammlung, die Wahl des Elternbeirates und die Auskunftspflicht nach Abs. 2 regelt der Träger des Kindergartens.

§ 5 Festlegung der Standorte und Träger

(1) Die Gemeinde legt im Benehmen mit den Trägern und Trägerverbänden Zahl und Größe sowie Standorte neu zu errichtender Kindergärten fest.

(2) Vor Errichtung eines Kindergartens hat die Gemeinde festzustellen, ob für diesen ein freier Träger der Jugendhilfe gefunden werden kann. Findet sich kein freier Träger der Jugendhilfe, so soll die Gemeinde die Trägerschaft als öffentliche Aufgabe übernehmen.

(3) Bei der Wahl der Standorte soll auf kurze und sichere Wege für die Kinder besonderer Wert gelegt werden.

§ 6 * Bau- und Ausstattungskosten

* aufgehoben durch Gesetz vom 28. November 2000 (GVBl. I S. 521)

§ 7 * Trägerentlastung

Freie Träger der Jugendhilfe und kommunale Träger erhalten zu den Personal- und Sachkosten von Kindergärten jährlich Zuwendungen nach Maßgabe des Haushaltes.

* geändert durch Gesetz vom 21. Juni 1993 (GVBl. I S. 256)

§ 8 * Öffnungszeiten

Freie Träger der Jugendhilfe und kommunale Träger erhalten zu den Personal- und Sachkosten von Kindergärten, die durch eine erweiterte Öffnungszeit bedingt sind, jährlich Zuwendungen nach Maßgabe des Haushaltes.

* geändert durch Gesetz vom 28. November 2000 (GVBl. I S. 521)

§ 9 Besondere Integrationsaufgaben

(1) Freie Träger der Jugendhilfe und kommunale Träger von Kindergärten erhalten für Kindergärten mit hohem Anteil ausländischer Kinder und Kindern von Aussiedlern Zuwendungen zu den Personal- und Sachkosten nach Maßgabe des Haushaltes.

(2) Träger nach Abs. 1 erhalten für die gemeinsame Förderung von behinderten und nicht behinderten Kindern in ihren Kindergärten Zuwendungen zu den Personal- und Sachkosten nach Maßgabe des Haushaltes.

§ 10 * Teilnahmebeiträge und Gebühren, besondere Elternentlastung

Die für den Besuch von Kindertagesstätten zu entrichtenden Teilnahmebeiträge oder Gebühren können nach Einkommensgruppen und Kinderzahl gestaffelt werden.

* geändert durch Gesetz vom 21. Juni 1993 (GVBl. I S. 256)

§ 11 * Auskunftspflicht und Statistik

Bei den Kindergärten können zum Zwecke der Berechnung pauschaler Zuwendungen nach diesem Gesetz und

für Zwecke der Landesstatistik Erhebungen durchgeführt und Auskünfte eingeholt werden. Das Nähere über den Umfang der Erhebungen und der Auskunftspflicht regelt die für Kinder- und Jugendhilfeangelegenheiten zuständige Ministerin oder der dafür zuständige Minister durch Rechtsverordnung.

* geändert durch Gesetz vom 1. September 1992 (GVBl. I S. 370) und durch Gesetz vom 28. November 2000 (GVBl. I S. 521)

§ 11 a * Übergangsregelungen zum Anspruch auf den Besuch eines Kindergartens

* aufgehoben durch Gesetz vom 28. November 2000 (GVBl. I S. 521)

§ 12 * Verwaltungsvorschriften

(1) Das für Kinder- und Jugendhilfeangelegenheiten zuständige Ministerium erlässt im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen, dem für kommunale Angelegenheiten zuständigen Ministerium und - soweit der Verwendungsnachweis betroffen ist - dem Rechnungshof Verwaltungsvorschriften über

1. die Zahl und Größe der Kindergärten (§ 5 Abs. 1),
2. die Voraussetzungen und das Verfahren für die Trägerentlastung einschließlich der Berücksichtigung der erweiterten Öffnungszeiten (§§ 7 und 8),
3. die Voraussetzungen und das Verfahren für die Bewilligung von Zuwendungen für Kindergärten mit besonderen Integrationsaufgaben (§ 9).

(2) Die Verwaltungsvorschriften werden nach Anhörung der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften öffentlichen Rechts, der Liga der freien Wohlfahrtspflege, der kommunalen Spitzenverbände und des Landesjugendamtes erlassen.

* geändert durch Gesetz vom 1. September 1992 (GVBl. I S. 370) durch Gesetz vom 21. Juni 1993 (GVBl. I S. 256) und durch Gesetz vom 28. November 2000 (GVBl. I S. 521)

§ 13 Aufhebung von Vorschriften

Das Kindergartengesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 399), das durch Gesetz vom 15. Dezember 1975 (GVBl. I S. 303) einstweilen außer Kraft gesetzt worden ist, wird aufgehoben.

§ 14 * In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1990 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft.
geändert durch Gesetz vom 28. November 2000 (GVBl. I S. 521)

Anhang 1.3: Verordnung über die Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder in Hessen vom 28. Juni 2001 und Erläuterungen vom 14.07.2003

Verordnung über Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder vom 28. Juni 2001

Aufgrund des § 32 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 2001 (GVBl. I S. 106) wird verordnet:

§ 1 Personal

(1) Mit der Leitung einer Tageseinrichtung für Kinder und der Leitung der Kindergruppen in der Einrichtung dürfen nur Fachkräfte betraut werden.

(2) Jede Kindergruppe muss mit mindestens 1,5 Fachkräften besetzt sein.

(3) Fachkräfte sind

1. staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher,
2. staatlich anerkannte Heilpädagoginnen und Heilpädagogen,
3. Sozialpädagoginnen grad. und Sozialpädagogen grad.,
4. Sozialarbeiterinnen grad. und Sozialarbeiter grad.,
5. Diplom-Sozialpädagoginnen und Diplom-Sozialpädagogen (BA),
6. Diplom-Sozialpädagoginnen und Diplom-Sozialpädagogen (FH),
7. Diplom-Sozialarbeiterinnen und Diplom-Sozialarbeiter (FH),
8. Diplom-Heilpädagoginnen und Diplom-Heilpädagogen (FH),
9. Diplom-Pädagoginnen und Diplom-Pädagogen,
10. Personen mit einer Ausbildung, die das für das Schulwesen oder das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium als gleichwertig mit der Ausbildung einer der in Nr. 1 bis 9 genannten Fachkräfte anerkannt hat.

(4) Personen, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung in einer Tageseinrichtung für Kinder beschäftigt, jedoch nicht Fachkräfte im Sinne des Abs. 3, aber als solche eingesetzt sind, gelten als Fachkraft im Sinne des Abs. 3.

§ 2 Gruppenstärke

(1) Die Zahl der angemeldeten Kinder je Gruppe pro Zeiteinheit soll

1. in Gruppen mit Kindern bis zum vollendeten 2. Lebensjahr 10 Kinder,
2. in Gruppen mit Kindern ab dem vollendeten 2. bis zum vollendeten 3. Lebensjahr 15 Kinder,
3. in Kindergartengruppen mit Kindern vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt 25 Kinder,
4. in Hortgruppen mit Kindern ab dem Schuleintritt bis zum vollendeten 14. Lebensjahr 25 Kinder

nicht überschreiten. Die Teilung des Platzes in einer Gruppe ist unter der Voraussetzung möglich, dass die Kinder, die sich einen Platz teilen, nicht gleichzeitig anwesend sind.

(2) Bei altersübergreifenden Gruppen mit Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr ist die Gruppenstärke je nach Altersstruktur individuell festzulegen, soll aber nicht mehr als 20 Kinder betragen.

(3) Ist aufgrund einer zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung geltenden Betriebserlaubnis für die Einrichtung abweichend von Abs. 1 oder 2 eine höhere Gruppenstärke zugelassen, kann die Einrichtung mit dieser Gruppenstärke bis zum Ablauf dieser Betriebserlaubnis weiter betrieben werden.

§ 3 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Richtlinien für Kindertagesstätten vom 28. November 1963 (StAnz. S. 1428) werden aufgehoben.

§ 4 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ausnahme des § 3 mit Ablauf des 31. Dezember 2006 außer Kraft

Anhang 1.3: Verordnung über die Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder in Hessen vom 28. Juni 2001 und Erläuterungen vom 14.07.2003

Hessisches Sozialministerium
Wiesbaden, 14. Juli 2003

Überarbeitete Fassung Erläuterungen zur Verordnung über die Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder vom 28.06.2001

zu § 1 Personal

§ 1 Abs. 1

„Mit der Leitung einer Tageseinrichtung für Kinder und der Leitung der Kindergruppen in der Einrichtung dürfen nur Fachkräfte betraut werden.“

Erläuterung:

Tageseinrichtungen für Kinder müssen über eine Leitung verfügen, die Fachkraft ist. Der Träger regelt den zeitlichen Umfang der Leitungsaufgaben in eigener Verantwortung.

§ 1 Abs. 2

„Jede Kindergruppe muss mit mindestens 1,5 Fachkräften besetzt sein.“

Erläuterung:

In jeder Gruppe müssen während der Öffnungszeit mindestens 1,5 Fachkräfte zur Verfügung stehen.

Dies bedeutet, dass z.B.

- in einer Gruppe mit 6 Stunden täglicher Öffnungszeit 1 Fachkraft mit 6 Stunden und eine weitere Fachkraft mit 3 Stunden, also 1,5 Fachkräfte mit insgesamt 9 Stunden Arbeitszeit vorzuhalten sind;
- in einer Gruppe mit 10 Stunden täglicher Öffnungszeit 10 Fachkraftstunden und weitere 5 Fachkraftstunden vorzuhalten sind.

Die Dienstplangestaltung für den Einsatz der Fachkräfte pro Gruppe ist Aufgabe des Trägers.

§ 1 Abs. 3 Nr. 1 - 9

„**Fachkräfte sind**“

(keine Erläuterung)

§ 1 Abs. 3. Nr. 10

„**Personen mit einer Ausbildung, die das für das Schulwesen oder das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium als gleichwertig mit der Ausbildung einer der in Nr. 1 bis 9 genannten Fachkräfte anerkannt hat.**“

Erläuterung:

Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten können unter Bezugnahme auf diesen Absatz und auf die gültige Ausbildungs- und Prüfungsordnung, Anlage 10, mit einem Teil

ihrer wöchentlichen Arbeitszeit, höchstens aber mit 50%, als Fachkräfte im Sinne des § 1 Abs. 2 der Verordnung eingesetzt werden.

Hinsichtlich der Prüfung der Gleichwertigkeit, der Gleichstellung oder der Anerkennung einer Ausbildung im In- und Ausland mit der Ausbildung einer Fachkraft im Sinne des § 1 Abs. 3 Nr. 1 bis 9 sind die Hinweise der Anlage 2 zu diesen Erläuterungen zu beachten.

Die Anerkennung als Fachkraft im Sinne des Abs. 3 Nr. 1 bis 9 muss vor der Einstellung erfolgen!!

§ 1 Abs. 4

„**Personen, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung in einer Tageseinrichtung für Kinder beschäftigt, jedoch nicht Fachkräfte im Sinne des Abs. 3 aber als solche eingesetzt sind, gelten als Fachkräfte im Sinne des Abs. 3.**“

Erläuterung:

Abs. 4 beinhaltet, dass alle Personen, die keine Fachkraft im Sinne der Verordnung über die Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder sind, aber zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Verordnung als Fachkraft im Sinne der Verordnung in einer Tageseinrichtung für Kinder als Leitung oder Gruppenleitung oder als Fachkraft in der Gruppe beschäftigt waren, weiterhin als Fachkraft gelten. Dies trifft auch bei einem Wechsel in eine andere hessische Tageseinrichtung für Kinder zu. Als Nachweis gilt die Bescheinigung des Trägers, dass die Person zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Verordnung als Fachkraft im Sinne der Verordnung angestellt und auch als solche beschäftigt war.

Ein Anerkennungsverfahren für diesen Personenkreis durch das Hessische Sozialministerium oder das Hessische Kultusministerium erfolgt grundsätzlich nicht!!

Personen, die einen Ausbildungsabschluss unterhalb einer Staatlich anerkannten Erzieher/in oder in einem anderen Ausbildungsberuf erworben haben (z.B. Sozialassistentin-/Sozialassistenten, Kinderpfleger/in) und zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Verordnung über die Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder nicht als Fachkraft im Sinne der Verordnung in einer Tageseinrichtung gearbeitet haben, jedoch als Erzieher/in in Hessen arbeiten möchten, müssen eine Nachqualifizierung zur Staatlich anerkannten Erzieher/in durch den Abschluss an einer Fachschule für Sozialpädagogik erwerben (entweder durch eine Externen-Prüfung an einer Fachschule oder vollschulisch oder nebenberuflich durch den Besuch einer Fachschule).

Anhang 1.3: Verordnung über die Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder in Hessen vom 28. Juni 2001 und Erläuterungen vom 14.07.2003

Informationen zur Externen-Prüfung sowie zur Ausbildung an Fachschulen für Sozialpädagogik sind bei den Hessischen Fachschulen bzw. bei den Staatlichen Schulämtern erhältlich.

zu § 2 Gruppenstärke

§ 2 Abs. 1 Satz 1

„Die Zahl der angemeldeten Kinder je Gruppe pro Zeiteinheit soll

1. in Gruppen¹⁾ mit Kindern bis zum vollendeten 2. Lebensjahr 10 Kinder,
2. in Gruppen¹⁾ mit Kindern ab dem vollendeten 2. bis zum vollendeten 3. Lebensjahr 15 Kinder,
3. in Kindergartengruppen mit Kindern vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt 25 Kinder,
4. in Hortgruppen mit Kindern ab dem Schuleintritt bis zum vollendeten 14. Lebensjahr 25 Kinder

nicht überschreiten.“

1) Krippe- bzw. Krabbelgruppen

Erläuterung:

Ausnahmen von der Gruppensollzahl nach den Nummern 1 bis 4 im Sinne einer kurzfristigen Überbelegung sind auf Antrag des Trägers der Einrichtung nur im Einzelfall auf der Grundlage von „sozialer Härte“ möglich. Bei den Ausnahmen kann es sich nur um befristete Einzelfälle handeln, die vom Träger mit dem örtlichen Jugendamt abzustimmen und von dort zu entscheiden sind.

Zu Nummer 1 und 2:

In Krippen/Krabbelgruppen ist bei einer Mischform der Altersspanne zwischen den Nummern 1 und 2 eine Gruppenstärke zwischen 10 und 15 Kindern vom örtlichen Jugendamt mit dem Träger der Einrichtung zu vereinbaren und in der Betriebserlaubnis festzulegen.

Zu Nummer 2:

In Gruppen nach Nummer 2 bzw. in Gruppen mit einer Mischform nach Nummern 1 und 2 können Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr bzw. bis zum Eintritt in den Kindergarten aufgenommen werden.

Zu Nummer 3:

Im Einzelfall kann ein Kind zur Eingewöhnung in den Kindergarten bereits acht Wochen vor Vollendung des dritten Lebensjahres aufgenommen werden.

Darüber hinaus ist die Aufnahme eines Kindes unter drei Jahren oder im Schulalter in eine Kindergartengruppe auf Antrag des Trägers nur im Einzelfall aufgrund „sozialer Härten“ möglich. Die Einzelheiten sind vom örtlichen

Jugendamt mit dem Träger der Einrichtung zu vereinbaren. In den Fällen, in denen eine Änderung der Betriebserlaubnis notwendig wird (Änderung der Zweckbestimmung der Kindergartengruppe in eine altersstufenübergreifende Gruppe), ist das Hessische Sozialministerium / Landesjugendamt im üblichen Verfahrensweg zu beteiligen.

Zu Nummer 4:

(keine Erläuterung)

Neue Betreuungsmodelle, die nicht in den Nummern 1 bis 4 aufgeführt sind, können im Einvernehmen mit dem örtlichen Jugendamt und dem Hessischen Sozialministerium / Landesjugendamt berücksichtigt werden.

§ 2 Abs. 1 Satz 2

„Die Teilung der Plätze in einer Gruppe ist unter der Voraussetzung möglich, dass die Kinder, die sich einen Platz teilen, nicht gleichzeitig anwesend sind.“

Erläuterung:

In der Betriebserlaubnis wird die Höchstbelegung festgelegt. Darunter ist die Teilung der Plätze nach Abs. 1 Satz 2 der Verordnung durch den Träger möglich. Eine Mitteilung an das Hessische Sozialministerium / Landesjugendamt ist nicht erforderlich.

„Bei altersübergreifenden Gruppen mit Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr ist die Gruppenstärke je nach Altersstruktur individuell festzulegen, soll aber nicht mehr als 20 Kinder betragen.“

Erläuterung:

Die Verordnung lässt alle Formen der Altersmischung einer Gruppe zu. Der Träger kann eigenständig die Altersmischung und die Gruppenstärke (bis zu 20 Kindern) in diesen Gruppen festlegen.

§ 2 Abs. 2

„Bei altersübergreifenden Gruppen mit Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr ist die Gruppenstärke je nach Altersstruktur individuell festzulegen, soll aber nicht mehr als 20 Kinder betragen.“

Erläuterung:

Die Verordnung lässt alle Formen der Altersmischung einer Gruppe zu. Der Träger kann eigenständig die Altersmischung und die Gruppenstärke (bis zu 20 Kindern) in diesen Gruppen festlegen.

Anhang 1.3: Verordnung über die Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder in Hessen vom 28. Juni 2001 und Erläuterungen vom 14.07.2003

§ 2 Abs. 3

„Ist aufgrund einer zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung geltenden Betriebserlaubnis für die Einrichtung abweichend von Abs. 1 oder 2 eine höhere Gruppenstärke zugelassen, kann die Einrichtung mit dieser Gruppenstärke bis zum Ablauf dieser Betriebserlaubnis weiter bestehen.“

(Keine Erläuterung)

zu § 3 Aufhebung bisherigen Rechts

„Die Richtlinien für Kindertagesstätten vom 28. November 1963 (StAnz. S. 1428) werden aufgehoben.“

(Keine Erläuterung)

zu § 4 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

„Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ausnahme des § 3 mit Ablauf des 31. Dezember 2006 außer Kraft.“

Erläuterung:

Die Verordnung ist am 11. Juli 2001 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen Teil I (GVBl. I, S. 318) verkündet worden und somit am 12. Juli 2001 in Kraft getreten.

Berechnungsbeispiele zu den Erläuterungen zu § 1

Abs. 2

Berechnungsbeispiel 1

<u>Gruppen</u>	<u>Öffnungszeiten</u>	<u>Stunden täglich</u>	<u>Stunden wöchentlich</u>
1. Gruppe	7.30-12.00	4,5 Std.	22,5 Std.
2. Gruppe	8.00-12.00	4 Std.	20 Std.
3. Gruppe	8.00-16.00	8 Std.	40 Std.
		<u>Pro Tag:</u> 16,5 Std.	<u>Insgesamt: 82,5 Std.</u>

82,5 Stunden Öffnungszeit wöchentlich x 1,5 Fachkräfte =

123,75 Fachkraftstunden wöchentlich

Berechnungsbeispiel 2

<u>Gruppen</u>	<u>Öffnungszeiten</u>	<u>Stunden täglich</u>	<u>Stunden wöchentlich</u>
1. Gruppe	7.30-12.30	5 Std.	25 Std.
2. Gruppe	7.30-12.30	5 Std.	25 Std.
3. Gruppe	7.30-13.00	5,5 Std.	27,5 Std.
4. Gruppe	7.30-12.30 13.30-16.30	5 Std. 3 Std.	25 Std. 15 Std.
		<u>Pro Tag:</u> 23,5 Std.	<u>Insges.: 117,5 Std.</u>

117,5 Stunden Öffnungszeit wöchentlich x 1,5 Fachkräfte =

176,25 Fachkraftstunden wöchentlich

Anschriften und ergänzende Erläuterungen zu § 1 Abs. 3. Nr. 10

Stellen zur Prüfung der Gleichwertigkeit, Gleichstellung oder Anerkennung einer Ausbildung im In- und Ausland mit der Ausbildung einer Fachkraft im Sinne der Verordnung über die Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder

1. Personen mit deutschem oder ausländischem Hochschulabschluss, (Fachhochschul- oder Universitätsabschluss) können einen Antrag auf Gleichwertigkeit ihrer Ausbildung als Fachkraft im Sinne der Verordnung über Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder beim Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst
Referat H I – 1
Herr Blankenburg
Rheinstraße 23 – 25
Postfach 32 60
65185 Wiesbaden
stellen
Tel. 0611-32 33 52 Fax: 0611 32 35 50
Personen, die eine sozialpädagogische Ausbildung im Ausland abgeschlossen haben und mit einer Staatlich anerkannten Erzieher/in in Hessen gleichgestellt werden wollen, müssen ihre Unterlagen zur Überprüfung beim Staatlichen Schulamt für den Landkreis Darmstadt-Dieburg
Tel. 06151-3 99 20
und die Stadt Darmstadt
Groß-Gerauer Weg 31
64295 Darmstadt
einreichen.

2. Personen, die eine erzieherische Ausbildung in der ehemaligen DDR abgeschlossen haben und die ihre Ausbildung analog mit der einer/einem staatlich anerkannten Erzieherin/Erzieher für Hessen anerkannt haben wollen, müssen ihre Unterlagen beim Staatlichen Schulamt für den Landkreis Darmstadt-Dieburg
Tel. 06151-3 99 22 34, (Frau Hofmann)
und die Stadt Darmstadt
Tel. 06151-3 99 22 35, (Frau Hansli)
Groß-Gerauer Weg 31
64295 Darmstadt
einreichen. Von dort erfahren sie, welche Teile ihrer Ausbildung anerkannt werden und was noch getan werden muss, um eine vollständige Anerkennung zu erhalten.

Anhang 1.3: Verordnung über die Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder in Hessen vom 28. Juni 2001 und Erläuterungen vom 14.07.2003

3. Für Personen, die eine andere sozialpädagogische bzw. erzieherische Ausbildung unterhalb eines Fachhochschulabschlusses in den alten Bundesländern erworben haben, gibt es kein Gleichstellungsverfahren und keine Gleichwertigkeit mit einer Erzieherinnen-/Erzieherausbildung (Fachschule). Sollten im Einzelfall dennoch Fragen dazu bestehen, wenden Sie sich bitte an das:
 4. Hessische Kultusministerium
Abt. IV A 3
Herr Ring
Postfach 31 60
65021 Wiesbaden
Tel. 0611-368-2412 (Herr Ring)
Tel. 0611-368-2405 (Frau Weidner)
 5. Die Adressen der Staatlichen Schulämter sind auf der Internetseite des Hessischen Kultusministeriums (<http://www.kultusministerium.hessen.de/>) unter dem Suchbegriff "Adressen" zu finden.)

Qualitätsziele in Einrichtungen für kleine Kinder

Netzwerk Kinderbetreuung der Europäischen Kommission

I. Ziele in Bezug auf den politischen Rahmen

Ziel 1: Die Regierungen sollten einen fachlichen und öffentlichen Meinungsbildungsprozess herbeiführen, um eine offizielle und abgestimmte Absichtserklärung für Betreuungs- und Bildungseinrichtungen für kleine Kinder zwischen null und sechs Jahren im öffentlichen und privaten Sektor, auf nationaler und regionaler/lokaler Ebene zur Verfügung zu stellen. Eine solche Politik benennt Grundlagen und Zielvorgaben, definiert Prioritäten und zeigt, wie derartige Initiativen zwischen wichtigen Abteilungen koordiniert werden.

Ziel 2: Auf nationaler Ebene sollte eine Abteilung ernannt werden, die die Verantwortung für die Umsetzung der Politik übernimmt, entweder direkt oder mit Hilfe einer Dienststelle. Auf regionaler/lokaler Ebene sollte gleichermaßen die Verantwortung zugewiesen werden, entweder indem regionale/lokale Behörden Einrichtungen direkt verwalten oder indem an andere Anbieter ausgelagert wird.

Ziel 3: Die Regierungen sollten ein Programm zur Umsetzung der Politik erstellen, das entsprechende Strategien skizziert, Ziele festlegt und Ressourcen detailliert angibt. Auf regionaler/lokaler Ebene sollte die verantwortliche Behörde oder Dienststelle in gleicher Weise ein Programm zur Umsetzung der Politik und der Weiterentwicklung der Praxis erstellen.

Ziel 4: Es sollte ein gesetzlicher Rahmen geschaffen werden, der sicherstellt, dass die Ziele innerhalb einer bestimmten Zeit vollkommen erfüllt und regelmäßig überprüft werden, und der die Zuständigkeit der regionalen und/oder lokalen Regierungen bei der Erfüllung der Ziele umreißen soll.

Ziel 5: Die Abteilung oder Dienststelle der Regierung, die auf nationaler Ebene verantwortlich ist, sollte eine Infrastruktur für die Planung, Aufsicht, Überprüfung, Unterstützung, Aus- und Weiterbildung, Forschung und Entwicklung schaffen, mit parallelen Strukturen auf lokaler Ebene.

Ziel 6: Das Planungs- und Aufsichtssystem sollte über Maßnahmen verfügen, die Angebot, Nachfrage und Bedürfnisse aller nationalen, regionalen und/oder lokalen Einrichtungen für kleine Kinder zusammenführen.

II. Finanzielle Ziele in Verbindung mit dem politischen Rahmen

Ziel 7: Die öffentlichen Ausgaben für Einrichtungen für kleine Kinder (in diesem Fall definiert als Kinder im Alter von fünf Jahren und darunter) sollten nicht weniger als 1% des Bruttoinlandsproduktes betragen, damit diese Einrichtungen - sowohl für Kinder unter wie über drei Jahren - die aufgestellten Ziele erreichen.

Ziel 8: Ein Teil dieses Budgets sollte zur Entwicklung der Infrastruktur von Einrichtungen verwandt werden. Dieser Teil sollte mindestens 5% Ausgaben für Beratungs- und Unterstützungsleistungen beinhalten, einschließlich externer oder interner Weiterbildung, und mindestens 1% für Forschung und Aufsicht.

Ziel 9: Es sollte ein Investitionsprogramm für Bau und Renovierung geben, das sich auf die Ziele hinsichtlich Umgebung und Gesundheit bezieht.

Ziel 10: Wo Eltern für öffentlich finanzierte Einrichtungen bezahlen, sollten die Beiträge 15% des monatlichen Haushaltsnettoeinkommens nicht überschreiten oder besser noch darunter liegen. Die Gebühren sollten sich nach dem Haushaltseinkommen, der Familiengröße und anderen relevanten Kriterien richten.

III. Ziele hinsichtlich Umfang und Arten von Einrichtungen

Ziel 11: Öffentlich bezuschusste Einrichtungen sollten Vollzeit entsprechende Plätze anbieten für:

mindestens 90% der Kinder zwischen drei und sechs Jahren und
mindestens 15% der Kinder unter drei Jahren

Ziel 12: Einrichtungen sollten Flexibilität in den Öffnungs- und Bringzeiten bieten, was die zeitliche Abdeckung der Arbeitszeit sowie des Arbeitsjahres einschließt, wenn Eltern dies verlangen.

Ziel 13: Es sollte eine Vielfalt von Angeboten geben, damit die Eltern auswählen können.

Ziel 14: Alle Einrichtungen sollten den Wert von Vielfalt positiv herausarbeiten. Sie sollten ein Angebot für Kinder wie Eltern bereithalten, das Vielfalt an Sprachen, Herkunft, Religion, Geschlecht und Behinderung anerkennt und fördert sowie Stereotype ablehnt.

Ziel 15: Alle Kinder mit Behinderungen sollten das Recht auf Zugang zu den gleichen Einrichtungen wie andere Kinder haben, allerdings mit einer angemessenen personellen Ausstattung und der Hilfe von Spezialisten/innen.

IV. Bildungsziele

Ziel 16: Alle Gruppenangebote für kleine Kinder von null bis sechs Jahren, ob öffentlich oder privat, sollten abgestimmte Werte und Ziele haben, zu denen eine explizite und ausformulierte Bildungsphilosophie gehört.

Ziel 17: Die Bildungsphilosophie sollte von Eltern, Personal und anderen interessierten Gruppen entworfen und entwickelt werden.

Ziel 18: Die Bildungsphilosophie sollte weit gefasst sein und unter anderem folgende Punkte enthalten und befördern:

- die kindliche Autonomie und ein Identitätskonzept;
- gesellige soziale Beziehungen sowohl zwischen den Kindern als auch zwischen Kindern und Eltern;
- Begeisterung für das Lernen;
- linguistische und mündliche Fähigkeiten, zu denen auch sprachliche Vielfalt gehört;
- mathematische, biologische, andere naturwissenschaftliche, technische und umweltbezogene Konzepte;
- musikalischer Ausdruck und ästhetische Fähigkeiten;
- Theater, Puppenspiel und Pantomime;
- Bewegungserziehung und Körperbeherrschung;
- Gesundheitserziehung, Nahrungsmittelkunde und Ernährung;
- Aufmerksamkeit gegenüber dem jeweiligen Gemeinwesen.

Ziel 19: Auf welche Art die Bildungsphilosophie in die Praxis umgesetzt wird, sollte explizit und ausführlich festgehalten sein. Einrichtungen sollten über ein Organisationsprogramm verfügen, das alle ihre Aktivitäten mit einschließt, auch den pädagogischen Ansatz, die Weiterentwicklung des Personals, die Gruppenzusammensetzungen, Aus- und Weiterbildungsanforderungen für das Personal, Raumnutzung und auch, wie finanzielle Mittel eingesetzt werden, um das Programm voranzutreiben.

Ziel 20: Die Erziehung und das Lernumfeld sollten die Familie jedes Kindes, sein Zuhause, seine Sprache, das kulturelle Erbe, seinen Glauben, seine Religion und sein Geschlecht widerspiegeln und wertschätzen.

V. Ziele bezüglich des Personalschlüssels

Ziel 21: Personalschlüssel für Gruppenbetreuung sollte die Ziele der Einrichtung und ihren Gesamtkontext widerspiegeln, sowie direkt mit dem Alter der

Kinder und der Gruppengröße verknüpft sein. Die personelle Besetzung sollte üblicherweise über folgenden Zahlen liegen, diese aber nicht unterschreiten:

1 Erwachsene/r : 4 Plätze für Kinder unter 12 Monaten

1 Erwachsene/r : 6 Plätze für Kinder im Alter von 12-23 Monaten

1 Erwachsene/r : 8 Plätze für Kinder im Alter von 24-35 Monaten.

1 Erwachsene/r : 15 Plätze für Kinder im Alter von 36-71 Monaten.

Das Verhältnis in der Familientagespflege sollte "1 Erwachsene/r : 4 Plätze für nicht schulpflichtige Kinder" nicht unterschreiten. Die eigenen Kinder der Tagespflegefamilie sollten mit eingerechnet sein.

Ziel 22: Mindestens ein Zehntel der wöchentlichen Arbeitszeit sollte ohne Kontakt zu den Kindern ablaufen und der Vorbereitung und Weiterbildung vorbehalten sein.

Ziel 23: Angemessene Ersatzkräfte sollten jederzeit verfügbar sein, um die Personalschlüssel aufrechtzuerhalten.

Ziel 24: Zeit, die das Personal mit verwaltungstechnischen, häuslichen oder hausmeisterlichen Tätigkeiten zubringt, sollte eigens gerechnet werden, zusätzlich zu den mit den Kindern verbrachten Stunden.

VI. Ziele für Beschäftigung, Aus- und Weiterbildung des Personals

Ziel 25: Alle qualifizierten Beschäftigten in Einrichtungen sollten mindestens einen national oder lokal festgelegten Tariflohn erhalten, keinesfalls weniger. Für umfassend ausgebildetes Personal sollte dieser Tariflohn dem von Lehrern/innen vergleichbar sein.

Ziel 26: In öffentlichen Einrichtungen sollten mindestens 60% der direkt mit Kindern Beschäftigten über eine allgemein anerkannte Basisausbildung verfügen. Diese sollte mindestens drei Jahre dauern, ab dem Alter von 18 Jahren begonnen werden und sowohl Theorie als auch Praxis von Pädagogik und kindlicher Entwicklung beinhalten. Jede Art von Bildung sollte im Baukastensystem aufgebaut sein. Alle Beschäftigten (sowohl in öffentlichen Einrichtungen als auch in der Familientagespflege), die eine solche Ausbildung nicht vorweisen können, sollten ein Recht darauf haben, entsprechende Aus- und Weiterbildungsangebote zu besuchen, auch auf interner Grundlage.

Ziel 27: Alle Beschäftigten (sowohl in öffentlichen Einrichtungen als auch in der Familientagespflege), die mit Kindern arbeiten,

sollten das Recht auf interne weiterführende Fortbildungen haben.

Ziel 28: Ob im öffentlichen oder im privaten Sektor, alle Beschäftigten sollten das Recht auf die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft haben.

Ziel 29: 20% der Beschäftigten in öffentlichen Einrichtungen sollten Männer sein.

VII. Ziele hinsichtlich Umgebung und Gesundheit

Ziel 30: Alle Einrichtungen, seien sie privat oder öffentlich, sollten nationalen und lokalen Gesundheits- und Sicherheitsansprüchen genügen.

Ziel 31: Umgebungsplanung und Raumaufteilung, inklusive Anlage der Gebäude, der Möblierung und Ausstattung, sollten die pädagogische Philosophie der Einrichtung widerspiegeln und die Ansichten von Eltern, Personal und anderen interessierten Gruppen mit einbeziehen.

Ziel 32: Es sollte üblicherweise drinnen wie draußen ausreichend Platz geben, damit die Kinder spielen, schlafen und die sanitären Anlagen nutzen können. Auch die Bedürfnisse von Eltern und Personal sollten befriedigt werden. Das bedeutet in der Regel:

- einen Innenraum von wenigstens sechs Quadratmetern für jedes Kind unter drei Jahren und von wenigstens vier Quadratmetern für jedes Kind von drei bis sechs Jahren (Stauraum, Korridore und Durchgänge nicht eingerechnet);
- direkter Zugang zu einem Außenraum von wenigstens sechs Quadratmetern pro Kind;
- 5% zusätzlichen Innenraum zum Gebrauch für Erwachsene.

Ziel 33: In den Einrichtungen sollte es die Möglichkeit geben, Essen zuzubereiten. Es sollte ernährungsphysiologisch und kulturell angemessenes Essen geben.

VIII. Ziele in Bezug auf Eltern und Gemeinwesen

Ziel 34: Eltern sind in Einrichtungen für kleine Kinder Kooperationspartner/innen und Teilhaber/innen. Als solche haben sie ein Recht darauf, Informationen zu geben und zu erhalten sowie ihre Ansichten formell und informell kundzutun. In den Einrichtungen sollten Entscheidungen vollkommen partizipatorisch sein und Eltern, das gesamte Personal und wenn möglich die Kinder beteiligen.

Ziel 35: Einrichtungen sollten formelle und informelle Beziehungen zum Gemeinwesen unterhalten, zu den Kommunen oder Bezirken.

Ziel 36: Einrichtungen sollten bei ihrer Einstellungspolitik besonderen Wert darauf

legen, Beschäftigte zu gewinnen, die die ethnische Vielfalt des lokalen Umfeldes widerspiegeln.

IX. Ziele hinsichtlich der Ausführung

Ziel 37: Einrichtungen sollten in einem Jahresbericht oder mit anderen Mitteln offen zeigen, wie sie ihre Ziele erreichen und wie sie ihr Budget verwenden.

Ziel 38: In allen Einrichtungen sollte die Entwicklung der Kinder regelmäßig bewertet werden.

Ziel 39: Die Ansichten der Eltern und des Gemeinwesens sollten ein integraler Bestandteil des Bewertungsvorganges sein.

Ziel 40: Das Personal sollte regelmäßig seine Leistungen bewerten, sowohl anhand von objektiven Methoden als auch durch Selbstevaluation.

Empfehlung zur personellen Besetzung

Im Jahr 1996 hat das Netzwerk Kinderbetreuung der Europäischen Kommission Vorschläge für ein zehnjähriges Aktionsprogramm zu Qualitätszielen in Kindertageseinrichtungen veröffentlicht (siehe Anhang 1.4). Dieses Aktionsprogramm hat die Entwicklung der Leitlinien für Kindertageseinrichtungen in Frankfurt am Main in vielerlei Hinsicht inspiriert.

Für Personalentwicklung, Personalpflege und personelle Ausstattung der Frankfurter Kitas wird deshalb die Orientierung an diesen Qualitätszielen empfohlen (siehe Anhang 1.4)

In eine Berechnung des für eine Kindertageseinrichtung erforderlichen Personals fließen gemäß den Empfehlungen der Europäischen Kommission aus dem Jahre 1996 folgenden Überlegungen ein:

- Der Personalschlüssel für Gruppenbetreuung sollte die Ziele der Einrichtung und ihren Gesamtkontext widerspiegeln sowie direkt mit dem Alter der Kinder und der Gruppengröße verknüpft sein.
- Verfügungszeit: mindestens 10% der wöchentlichen Arbeitszeit sollte der Vor- und Nachbereitung vorbehalten sein
- es soll immer genügend Personal zur Verfügung stehen, um das zahlenmäßige Verhältnis zwischen Erwachsenen und Kindern unter allen Umständen aufrecht zu erhalten
- extra Zeit für Verwaltungs- und hauswirtschaftliche Arbeiten und handwerkliche/Hausmeisterarbeiten
- Mindestens 60% des Personals, das direkt mit den Kindern in Gruppeneinrichtungen arbeitet, soll eine allgemein anerkannte Basisausbildung von mindestens drei Jahren absolviert haben.
- Das Personal der Einrichtung, das mit Kindern arbeitet, soll das Recht auf kontinuierliche berufsbegleitende Weiterbildung haben
- 20% des Personals in Gruppeneinrichtungen sollen Männer sein

Die personelle Besetzung (Relation der Erwachsenen zu Kindern nach Alter) sollte üblicherweise über folgenden Zahlen liegen, diese aber nicht unterschreiten:

Relation der Erwachsenen zu Kinder nach Alter

Personalschlüssel (Erwachsene : Kinder)	Erw : Kinder
Kinder unter 1 Jahr	1 : 4
Kinder zw. 1 u. unter 2 J. (Einjähr.)	1 : 6
Kinder zw. 2 u. unter 3 J. (Zweijähr.)	1 : 8
Kinder zw. 3 u. unter 7 J. (Drei- Sechsj.):	1 : 15

Auf dieser Grundlage wird nachfolgend die beispielhafte tabellarische Berechnung des Personalbedarfs für eine Kindergartengruppe mit 20 Plätzen (siehe Seite A 19) erläutert:

Unter Berücksichtigung der Elemente die durch die „Qualitätsziele in Einrichtungen für kleine Kinder des Netzwerkes Kinderbetreuung der Europäischen Kommission“ gefordert sind, errechnet sich die erforderliche personelle Besetzung aus folgenden Faktoren:

1. die **Jahres- Betreuungszeit der Kinder**
2. der **Jahres- Arbeitszeit mit Kindern** und
3. dem **Personalschlüssel je Kind**

Zusätzlich sind die Leitungsaufgaben wahrzunehmen.

Anhang 1.5: Empfehlung zur personellen Besetzung

Zu 1.: Jahres- Betreuungszeit der Kinder

Die Jahres- Betreuungszeit der Kinder errechnet sich aus der täglichen Betreuungszeit, die mit der Anzahl Betreuungstage multipliziert wird.

Die tägliche Betreuungszeit beträgt beim

Halbtagsplatz	4,5 Std.,
beim Zwei- Drittel- Platz	6 Std. und
beim Ganztagsplatz	9 Std.

Das ergibt bei 230 Betreuungstagen im Jahr eine Jahres- Betreuungszeit von 1.035, 1.380 und 2.070 Std. für Halbtags-, Zwei- Drittel- und Ganztagsbetreuung.

Zu 2.: Jahres- Arbeitszeit der pädagogischen Fachkraft (bzw. der Zusatzkraft) mit Kindern

Die Jahres- Arbeitszeit mit Kindern errechnet sich aus den mit der tägl. Arbeitszeit (7,7 Std.) multiplizierten Jahresarbeitstagen (255) und ergibt 1.963,5 Jahresarbeitsstunden

- abzüglich kalk. Urlaubstage (~ 30 Tage oder 231 Std.)
- abzüglich kalk. Krankheitstage, einschl. Krankheitstage durch Krankheit der Kinder der Beschäftigten und der Ausfallzeiten von schwangeren Beschäft. (~ 20 Tage oder 154 Std.)
- abzüglich der kalk. Dienstbefreiungstage (~ 5 Tage oder 38,5 Std.)
- abzüglich der auf die so errechnete Jahres- Anwesenheitszeit (200 Tage oder 1.540 Stunden) bezogenen 10%igen Verfügungszeit (20 Tage oder 154 Stunden)

Die so errechnete Jahres- Arbeitszeit mit Kindern beträgt 180 Tage oder 1.386 Stunden.

Für eine Mitarbeiterin mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 38,5 Std./ Woche ergeben sich folglich 180 Tage oder 1.386 Stunden der Jahresarbeitszeit für die Arbeit mit Kindern.

Zu 3.: Personalschlüssel je Kind

Der Personalschlüssel der „Qualitätsziele in Einrichtungen für kleine Kinder des Netzwerkes Kinderbetreuung der Europäischen Kommission“ fordert für Kindergartenkinder im Alter von 3-6 Jahren einen *Anwesenheits-* Personalschlüssel von 1 erwachsenen Bezugsperson für 15 anwesende Kinder (vgl. Ziel 21, Anlage 1.4).

Daraus ergibt sich ein *Anwesenheits-* Personalschlüssel *je Kind* von $1/15 = 0,067$. Bezogen auf die Regel- Gruppengröße von 20 Kindern beträgt der *Anwesenheits-* Personalbedarf $0,067 \cdot 20 = 1,33$

Entsprechend ist für eine Kindergartengruppe mit 20 Plätzen – differenziert nach Halbtags- Zweidrittel- und Ganztagsgruppen – folgender Personalbedarf gegeben („... um das zahlenmäßige Verhältnis zwischen Erwachsenen und Kindern (1,33 zu 20) unter allen Umständen aufrecht zu erhalten“):

Personalbedarf:

halbtags (4,5 Std.):	1,0	Stellen,
2/3 (6,0 Std.):	1,33	Stellen,
ganztags (9,0 Std.):	2,0	Stellen

Die Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsaufgaben sind i. d. R. von pädagogischen Fachkräften wahrzunehmen. Soweit die personelle Ausstattung über die VO über Mindestvoraussetzungen hinausgehen, können diese Aufgaben auch von Zusatzkräften wahrgenommen werden. Die VO über Mindestvoraussetzungen ist in jedem Fall einzuhalten.

Stellenanteile für Leitungsaufgaben:

Hinzu kommen angemessene Stellenanteile für Leitungsaufgaben: ab viergruppiger Einrichtung wird von Leitungsaufgaben mindestens im Umfang einer vollen Personalstelle ausgegangen.

Anhang 1.5: Empfehlung zur personellen Besetzung

Exemplarische Berechnung: Personalbedarf für eine Kindergartengruppe (3-6 Jahre) mit 20 Plätzen					
Jahresbetreuungszeit	Tage		Tagesbetreuungszeit		
			ht Std.	tz Std.	gt Std.
Betreuungszeit brutto	255		X= 4,5	6	9
abzügl. Schließtage Einrichtung	-25		Jahresbetreuungsstunden		
Betreuungszeit netto	Y= 230		A=		
			(X) mal (Y)	1.035	1.380
				1.380	2.070
Jahresarbeitszeit	Tage	Stunden			
Tagesarbeitszeit bei 38,5 Wo/Std.		7,7			
Arbeitstage brutto	255	1963,5			
abzügl. Urlaub	-30	-231			
abzügl. Krankheit	-20	-154			
abzügl. Dienstbefreiung inkl. Fobi	-5	-38,5			
Jahresarbeitszeit netto	200	1.540			
Jahresarbeitszeit mit Kindern					
Jahresarbeitszeit netto	200	1540	Anzahl der vollen Stellen für die Betreuungszeit		
abzügl. 10% Verfügungszeit	20	154	ht	tz	gt
Jahresarbeitszeit netto mit Kindern	180	B= 1.386	C=		
			(A):(B)	0,75	1,00
				1,00	1,5
Personalschlüssel (EU)	1	zu 15	Personalbedarf		
rechnerischer Personalbedarf je Kind		F= 0,067	Anzahl der vollen Stellen je Gruppengröße für die Betreuungszeit		
Anzahl der Kinder (Gruppengröße)		G= 20	ht	tz	gt
Personalschlüssel (Faktor) bei Gruppengröße (= G)		D= 1,3	E=		
		(F) mal (G)	(C) mal (D)	1,00	1,33
				1,33	2,0
Leitungsanteile sind hinzu zu rechnen (für vier Gruppen mind. im Umfang einer vollen Stelle). Für eine Einrichtung mit nur einer Gruppe, muss während der gesamten Öffnungszeit sichergestellt sein, dass zwei Mitarbeiter/innen anwesend sind.					
Erläuterung:					
X=	Tagesbetreuungszeit: die Stunden täglich pro halbtags, zweidrittel oder ganztags Gruppe				
Y=	Betreuungstage netto: die Tage an welchen Kinder betreut werden				
A=	Jahresbetreuungsstunden: die Stunden im Jahr je halbtags, zweidrittel oder ganztags Gruppe				
B=	Jahresarbeitszeit netto mit Kindern: die Stunden im Jahr einer/eines Mitarbeiters/in mit voller Stelle, die für die Arbeit mit Kindern tatsächlich zur Verfügung stehen				
C=	Anzahl der vollen Stellen für die Betreuungszeit: erforderliche Zahl der Mitarbeiter/innen mit voller Stelle, die für eine Halbtags-, Zweidrittel- oder Ganztagsbetreuung erforderlich sind, weil die Jahresbetreuungsstunden mehr sind als die tatsächlichen Jahresarbeitsstunden am Kind.				
F=	rechnerischer Personalbedarf je Kind: für 3-6 Jährige soll gemäß EU-Kommission 1 Erwachsener nicht mehr als 15 Kinder betreuen. Das entspricht 0.067 Erwachsenen je Kind.				
G=	Anzahl der Kinder: um den Personalschlüssel je Gruppengröße zu ermitteln wurde hier exemplarisch von der in Frankfurt üblichen Gruppengröße von 20 Kindern ausgegangen.				
D=	Personalschlüssel (Faktor) je Gruppengröße: ergibt sich aus der Anzahl der Kinder multipliziert mit dem Personalbedarf je Kind. Bei 20 Kindern entspricht er dem Faktor 1,3.				
E=	Personalbedarf: Aus dem Personalschlüssel je Gruppengröße (D) und der Anzahl der vollen Stellen je Betreuungszeit (C) ergibt sich der Personalbedarf je halbtags, zweidrittel oder ganztags Gruppe				

Empfehlung zu räumlichen Rahmenbedingungen

Für die Größe oder Anzahl von Räumen gibt es keine Landesvorschriften. Die Empfehlungen des Landes aus dem Jahre 1992 dienen der Orientierung für die Stellungnahme zur Betriebserlaubnis in Frankfurt am Main.

Es folgt die geringfügig überarbeitete Version der Landesempfehlungen, die neueren pädagogischen und strukturellen Entwicklungen (z.B. Projektarbeit, offene Arbeit, Bildungsangebote, Ganztagsbetreuung etc.) gerecht wird:

Anzahl der Gruppen (i.d.R. 20 Kinder)	Gruppenräume (m ²)	bes. päd. Nutzung (m ²)	Mehrzweck-Raum (m ²)	Küche (m ²)	Büro (m ²)	Personal (m ²)	Abstellmöglichkeiten (m ²)	Sanitär / WC/ 1 à 10 Kinder	Gesamtfläche in (m ²) zuzüglich Sanitär, Garderoben
1	63 - 70	16-24	0	20-24	12	0	24	1	135- 154
1a *1)	30-35		30-40	*2)				1	100
2	126-140	16	40-50	20-24	12	12	36	4	262 - 274
2a*1)	60-70		30-40	*2)				2	135
3	189-210	16	60	22-24	12-16	16-24	36-48	6	351 - 398
4	152-280	16	60	22-36 incl. Vorrat	16-20	16-36	48	8	330 - 496
5	315-350	16	60	22-36 incl. Vorrat	16-20	16-36	48	10	493 - 566

*1) (0-3-Jährige)

*2) richtet sich danach, ob die Mahlzeiten selbst zubereitet werden

Anhang 1.7.: Rechtliche Grundlagen „Integration“

In Auszügen SGB VIII, SGB IX und SGB XII (Eingliederungshilfe)

SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe

Zweites Kapitel

Leistungen der Jugendhilfe

Vierter Abschnitt

Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, Hilfe für junge Volljährige

Zweiter Unterabschnitt

Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

§ 35a SGB VIII

Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

(1) Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn

1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und
2. daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

(2) Die Hilfe wird nach dem Bedarf im Einzelfall

1. in ambulanter Form,
2. in Tageseinrichtungen für Kinder oder in anderen teilstationären Einrichtungen,
3. durch geeignete Pflegepersonen und
4. in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen geleistet.

(3) Aufgabe und Ziel der Hilfe, die Bestimmung des Personenkreises sowie die Art der Leistungen richten sich nach § 53 Abs. 3 und 4 Satz 1, den §§ 54, 56 und 57 des Zwölften Buches, soweit diese Bestimmungen auch auf seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Personen Anwendung finden.

(4) Ist gleichzeitig Hilfe zur Erziehung zu leisten, so sollen Einrichtungen, Dienste und Personen in Anspruch genommen werden, die geeignet sind, sowohl die Aufgaben der Eingliederungshilfe zu erfüllen als auch den erzieherischen Bedarf zu decken. Sind heilpädagogische Maßnahmen für Kinder, die noch nicht im schulpflichtigen Alter sind, in Tageseinrichtungen für Kinder zu gewähren und läßt der Hilfebedarf es zu, so sollen Einrichtungen in Anspruch genommen werden, in denen behinderte und nichtbehinderte Kinder gemeinsam betreut werden.

SGB IX - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen -

Teil 1

Regelungen für behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen

Kapitel 1

Allgemeine Regelungen

§ 2 SGB IX

Behinderung

(1) Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher

Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.

(2) Menschen sind im Sinne des Teils 2 schwerbehindert, wenn bei ihnen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 vorliegt und sie ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz im Sinne des § 73 rechtmäßig im Geltungsbereich dieses Gesetzbuches haben.

(3) Schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden sollen behinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50, aber wenigstens 30, bei denen die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen, wenn sie infolge ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz im Sinne des § 73 nicht erlangen oder nicht behalten können (gleichgestellte behinderte Menschen).

Kapitel 7

Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft

§ 55 SGB IX

Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft

(1) Als Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft werden die Leistungen erbracht, die den behinderten Menschen die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ermöglichen oder sichern oder sie so weit wie möglich unabhängig von Pflege machen und nach den Kapiteln 4 bis 6 nicht erbracht werden.

(2) Leistungen nach Absatz 1 sind insbesondere

1. Versorgung mit anderen als den [§ 31](#) genannten Hilfsmitteln oder den in [§ 33](#) genannten Hilfen,
2. heilpädagogische Leistungen für Kinder, die noch nicht eingeschult sind,
3. Hilfen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten, die erforderlich und geeignet sind, behinderten Menschen die für sie erreichbare Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen,

Anhang 1.7.: Rechtliche Grundlagen „Integration“

In Auszügen SGB VIII, SGB IX und SGB XII (Eingliederungshilfe)

4. Hilfen zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt,
5. Hilfen bei der Beschaffung, dem Umbau, der Ausstattung und der Erhaltung einer Wohnung, die den besonderen Bedürfnissen der behinderten Menschen entspricht,
6. Hilfen zu selbstbestimmtem Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten,
7. Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben.

§ 56 SGB IX

Heilpädagogische Leistungen

(1) Heilpädagogische Leistungen nach [§ 55 Abs. 2 Nr. 2](#) werden erbracht, wenn nach fachlicher Erkenntnis zu erwarten ist, dass hierdurch

1. eine drohende Behinderung abgewendet oder der fortschreitende Verlauf einer Behinderung verlangsamt oder
 2. die Folgen einer Behinderung beseitigt oder gemildert werden können. Sie werden immer an schwerstbehinderte und schwerstmehrfachbehinderte Kinder, die noch nicht eingeschult sind, erbracht.
- (2) In Verbindung mit Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung ([§ 30](#)) und schulvorbereitenden Maßnahmen der Schulträger werden heilpädagogische Leistungen als Komplexleistung erbracht.

§ 60 SGB IX

Pflichten Personensorgeberechtigter

Eltern, Vormünder, Pfleger und Betreuer, die bei ihrer Personensorge anvertrauten Menschen Behinderungen (§ 2 Abs. 1) wahrnehmen oder durch die in § 61 genannten Personen hierauf hingewiesen werden, sollen im Rahmen ihres Erziehungs- oder Betreuungsauftrags die behinderten Menschen einer gemeinsamen Servicestelle oder einer sonstigen Beratungsstelle für Rehabilitation oder einem Arzt zur Beratung über die geeigneten Leistungen zur Teilhabe vorstellen.

§ 61 SGB IX

Sicherung der Beratung behinderter Menschen

(1) Die Beratung der Ärzte, denen eine Person nach [§ 60](#) vorgestellt wird, erstreckt sich auf die geeigneten Leistungen zur Teilhabe. Dabei weisen sie auf die Möglichkeit der Beratung durch eine gemeinsame Servicestelle oder eine sonstige Beratungsstelle für Rehabilitation hin. Bei Menschen, bei denen der Eintritt der Behinderung nach allgemeiner ärztlicher Erkenntnis zu erwarten ist, wird entsprechend verfahren. Werdende Eltern werden auf den Beratungsanspruch bei den Schwangerschaftsberatungsstellen hingewiesen.

(2) Hebammen, Entbindungspfleger, Medizinalpersonen außer Ärzten, Lehrer, Sozialarbeiter, Jugendleiter und Erzieher, die bei Ausübung ihres Berufs Behinderungen ([§ 2 Abs. 1](#)) wahrnehmen, weisen die

Personensorgeberechtigten auf die Behinderung und auf die Beratungsangebote nach [§ 60](#) hin.

(3) Nehmen Medizinalpersonen außer Ärzten und Sozialarbeiter bei Ausübung ihres Berufs Behinderungen ([§ 2 Abs. 1](#)) bei volljährigen Menschen wahr, empfehlen sie diesen Menschen oder den für sie bestellten Betreuern, eine Beratungsstelle für Rehabilitation oder einen Arzt zur Beratung über die geeigneten Leistungen zur Teilhabe aufzusuchen.

SGB XII Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch

Sozialhilfe

In der Fassung des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I Bl. 3022)

§ 53 SGB XII

Leistungsberechtigte und Aufgabe

Text ab 01.01.2005

(1) Personen, die durch eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach Art oder Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann. Personen mit einer anderen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung können Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten.

(2) Von einer Behinderung bedroht sind Personen, bei denen der Eintritt der Behinderung nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Dies gilt für Personen, für die vorbeugende Gesundheitshilfe und Hilfe bei Krankheit nach den §§ 47 und 48 erforderlich ist, nur, wenn auch bei Durchführung dieser Leistungen eine Behinderung einzutreten droht.

(3) Besondere Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern. Hierzu gehört insbesondere, den behinderten Menschen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, ihnen die Ausübung eines angemessenen Berufs oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen oder sie so weit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen.

(4) Für die Leistungen zur Teilhabe gelten die Vorschriften des Neunten Buches, soweit sich aus diesem Buch und den auf Grund dieses Buches erlassenen

Anhang 1.7.: Rechtliche Grundlagen „Integration“ In Auszügen SGB VIII, SGB IX und SGB XII (Eingliederungshilfe)

Rechtsverordnungen nichts Abweichendes ergibt. Die Zuständigkeit und die Voraussetzungen für die Leistungen zur Teilhabe richten sich nach diesem Buch.

§ 54 SGB XII

Leistungen der Eingliederungshilfe

Text ab 01.01.2005

(1) Leistungen der Eingliederungshilfe sind neben den Leistungen nach den §§ 26, 33, 41 und 55 des Neunten Buches insbesondere

1. Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu; die Bestimmungen über die Ermöglichung der Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht bleiben unberührt,
2. Hilfe zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf einschließlich des Besuchs einer Hochschule,
3. Hilfe zur Ausbildung für eine sonstige angemessene Tätigkeit,
4. Hilfe in vergleichbaren sonstigen Beschäftigungsstätten nach § 56,
5. nachgehende Hilfe zur Sicherung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen und zur Sicherung der Teilhabe der behinderten Menschen am Arbeitsleben.

Die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben entsprechen jeweils den Rehabilitationsleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung oder der Bundesagentur für Arbeit.

(2) Erhalten behinderte oder von einer Behinderung bedrohte Menschen in einer stationären Einrichtung Leistungen der Eingliederungshilfe, können ihnen oder ihren Angehörigen zum gegenseitigen Besuch Beihilfen geleistet werden, soweit es im Einzelfall erforderlich ist.